Grünberger

IFRS 2021

Ein systematischer Praxis-Leitfaden

18. Auflage

nwb E-BOOK

www.nwb.de

IFRS 2021

Ein systematischer Praxis-Leitfaden

Von

Dr. David Grünberger, CPA

18., aktualisierte Auflage

nwb

Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.

ISBN 978-3-482-**64278**-4
eISBN 978-3-482-**0**0774-3

18., aktualisierte Auflage 2021

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2002
www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Satz: PMGi Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm
Druck: Stückle Druck und Verlag, Ettenheim

VORWORT

Beratern, Prüfern, Mitarbeitern im Rechnungswesen und Controlling sowie Bilanzanalysten werden zunehmend profunde Kenntnisse der IFRS auf aktuellstem Stand abverlangt. Den gestiegenen Anforderungen steht eine ständige Fortentwicklung der IFRS entgegen.

Dieser Leitfaden ist auf die wesentlichen, in der Praxis erforderlichen Kenntnisse konzentriert. Er soll einen einfachen Zugang bieten und die komplizierte Interaktion zwischen den Standards verdeutlichen, die beim Lesen der Standards unverständlich bleibt. Bei der Schwerpunktsetzung habe ich komplexere und konzeptionell anspruchsvollere Themen stärker betont (z. B. bei Finanzinstrumenten oder bei der Konsolidierung).

Die Neuauflage wurde in weiten Teilen überarbeitet und berücksichtigt die neuesten Änderungen:

- Änderungen von IFRS 9 und 16 durch die neuen Referenzzinssätze, prospektiv (Phase 1) und retrospektiv (Phase 2);
- Klassifikation von Verbindlichkeiten als lang- oder kurzfristig;
- Änderungen zu IFRS 17 (Versicherungsverträge);
- Änderungen an IFRS 16 (Leasing) anlässlich der Covid-19-Pandemie;
- Herstellungskostendefinition in IAS 16 bei Umsätzen vor Fertigstellung;
- Drohverlustrückstellungen und Erfüllungskosten;
- Anpassung der Erwerbsmethode bei Eventualverbindlichkeiten;
- Gebühren beim „10 %-Test“ für Verbindlichkeiten (IFRS 9);
- Änderungen der Beispiele zu IFRS 16 – Leasing;
- Erleichterungen zur erstmaligen IFRS-Anwendung durch Töchter;
- Bewertung von landwirtschaftlichem Vermögen;
- Laufende Klarstellungen durch den Standardsetter.

Zahlreiche Fallbeispiele erleichtern das Verständnis. Die Ausführungen stellen meine persönliche Meinung dar, sind aus didaktischen Gründen mitunter vereinfacht und können die notwendige Recherche kritischer Auslegungsfragen nicht ersetzen. Ferner können sich Unternehmen auch an die Enforcementbehörden und Kreditinstitute bei kritischen Rechnungslegungsfragen auch an die Bankenaufsicht wenden.

Frankfurt a. M. im September 2020 Dr. David Grünberger

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort V
Verzeichnis der Standards XVII
Abbildungsverzeichnis XIX
Tabellenverzeichnis XXI
Abkürzungsverzeichnis XXIII
Websites XXV

I. Rechtlicher Rahmen der internationalen Rechnungslegung

1. Entstehung und Aufbau der IFRS 1
2. Verpflichtende Anwendung der IFRS in der EU 4
   2.1 Überblick 4
   2.2. Emittenten mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet 5
   2.3. Emittenten mit Sitz im Drittland 8
   2.4. Prospektrechtliche Anwendungspflicht der IFRS 10
3. Europäischer „Endorsement Mechanism“ 15
   3.1. Komitologieverfahren 15
   3.2. Auslegungsfragen in der EU 18
   3.3. IFRS im Einzelabschluss und IFRS für SME 19
4. IFRS-Enforcement und Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüfung 22
5. US-GAAP und Konvergenz mit den IFRS 24
   5.1. Anwendbarkeit und Aufbau der US-GAAP 24
   5.2. Anerkennung der IFRS durch die SEC 25
   5.3. Sarbanes-Oxley Act 26
6. Grundsätze des IFRS-Abschlusses 27
   6.1. Ziel und Aufbau 27
   6.2. Rechnungslegungsgrundsätze 32
   6.3. Fair Value Accounting 35
   6.4. Branchenbezogene Regelungen 37

II. Immaterielle Vermögenswerte *(Intangible Assets)*

1. Identifizierung und erstmalige Erfassung 39
2. Folgebewertung 41
3. Forschungs- und Entwicklungskosten 44
4. Gründungs- und Erweiterungskosten 46

III. Sachanlagevermögen *(Property, Plant and Equipment)*

1. Anschaffungs- und Herstellungskosten 47
2. Finanzierungskosten (IAS 23) 49
3. Tauschvorgänge von Anlagen *(Non-Monetary Exchange)* 53
4. Planmäßige Abschreibung 54
5. Neubewertungsmodell 56
6. Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien (IAS 40) 57
7. Exploration und Evaluierung mineralischer Ressourcen (IFRS 6) 60

IV. Leasing (IFRS 16)

1. Grundsätze 63
2. Für Leasinggeber und Leasingnehmer geltende Definitionen 63
3. Bilanzierung beim Leasingnehmer 67
   - 3.1. Allgemeines zur Bewertung 67
   - 3.2. Vereinfachungen 69
   - 3.3. Fallbeispiel 70
   - 3.4. Darstellung und Anhang 73
4. Bilanzierung beim Leasinggeber 74
   - 4.1. Allgemeines 74
   - 4.2. Operating Lease 75
   - 4.3. Direktes Finanzierungsleasing 76
   - 4.4. Besonderheiten für das Hersteller- oder Händlerleasing 78
   - 4.5. Subleasing 80
5. Sale and Leaseback 81

V. Werthaltigkeitstest *(Impairment Test)*

1. Anhaltspunkte für eine Wertminderung *(Trigger Events)* 83
2. Umfang der Wertminderung 84
3. Wertaufholung 86
4. Test von *Cash Generating Units* 87
5. Wertminderung bei *Cash Generating Units* 92
6. Zur Veräußerung oder Ausschüttung stehende langfristige Vermögenswerte (IFRS 5) 95

VI. Vorräte *(Inventories)* und Umsatzrealisierung

1. Allgemeines 99
2. Vorräte 99
   2.1. Definition von Vorräten 99
   2.2. Anschaffungs- und Herstellungskosten 100
   2.3. Nettoveräußerungswert 101
3. Landwirtschaft (IAS 41) 102
4. Grundsätze der Umsatzrealisierung (IFRS 15) 104
   4.1. Anwendungsbereich und Grundkonzept 104
   4.2. Identifikation des Vertrages und der Leistungsverpflichtungen 106
   4.3. Bestimmung des Transaktionspreises 107
   4.4. Aufteilung des Transaktionspreises 109
   4.5. Umsatz nach Leistungserfüllung 110
   4.6. Forderung und vertragliche Vermögenswerte und Schulden 112
   4.7. Kostenabgrenzung für die Erlangung und Erfüllung des Auftrags 113
5. Umsatzrealisierung bei bestimmten Geschäften (IFRS 15) 114
   5.1. Fertigungs- und Dienstleistungsaufträge (IFRS 15) 114
   5.2. Garantien und Verkauf mit Rückgaberecht 119
   5.3. Vertragsbündel und Pensionsgeschäfte 120
   5.4. Kommissionsgeschäfte und Vermittlungsleistungen 120
   5.5. Lizenzen 121
   5.6. Kundenbindungsprogramme 122
6. Zuwendungen der öffentlichen Hand (IAS 20) 123

VII. Beteiligungen (IAS 28, IFRS 11 und 12)

1. Allgemeines 125
2. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen (IAS 28) 126
   2.1. Maßgeblicher Einfluss 126
   2.2. Die Equity-Methode 127
   2.3. Einheitliche Bewertung und Zwischenergebniseliminierung 132
   2.4. Verlusterfassung 133
3. Joint Ventures und gemeinschaftliche Tätigkeiten (IFRS 11) 134
   3.1. Gemeinschaftliche Kontrolle 134
   3.2. Begriff des Joint Ventures und gemeinschaftlicher Tätigkeiten 135
   3.3. Bilanzierung von Beteiligungen an Joint Ventures 137
   3.4. Bilanzierung gemeinschaftlicher Tätigkeiten 137

4. Anhangangaben zu Beteiligungen (IFRS 12) 140
4.1. Allgemeines 140
4.2. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Joint Ventures und gemeinschaftlichen Tätigkeiten 140
4.3. Engagements in strukturierten Gesellschaften 141
5. Nach IFRS 5 zur Veräußerung stehende Beteiligungen 142

VIII. Finanzielle Vermögenswerte *(Financial Assets)*

1. Begriff des Finanzinstruments 145
2. Definition finanzieller Vermögenswerte 146
3. Erfassung und Klassifikation finanzieller Vermögenswerte 147
3.1. Ersterfassung 147
3.2. Folgebewertung 148
3.3. Fair Value-Option 150
3.4. Umwidmungen 152
4. Bewertung von Schuldinstrumenten 153
4.1. Klassifikation von Schuldinstrumenten auf der Aktivseite 153
4.2. Übersicht über die Bewertung von Schuldinstrumenten 157
4.3. Effektivzinsmethode 157
4.4. Zinsabgrenzung bei Fair Value-Bewertung 160
4.5. Wechselkursumrechnung 161
5. Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten 165
5.1. Überblick 165
5.2. Bewertung über das OCI 166
5.3. Dividenden und Wechselkurse 167
5.4. Ausnahme von der OCI-Bewertung: Handelsbestand 169
5.5. Bewertungserleichterung für Eigenkapitalinstrumente ohne Marktpreis 170
6. Erfassung und Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte 170
6.1. Erfassungsbestimmungen 170
6.2. Ausbuchungsbestimmungen 171
6.3. *Trade-/Settlement Date Accounting* 177

IX. Erwartete Kreditverluste *(Expected Credit Losses)*

1. Allgemeines 179
1.1. Anwendungsbereich 179
1.2. Der 3-Stadien (3S)-Ansatz 180
1.3. Bewertung im Stadium 1 182
1.4. Übergang ins Stadium 2 184
1.5. Optionale Befreiung vom Übergang ins Stadium 2 186
1.6. Übergang ins Stadium 3, Ausbuchung und Sanierung 187

1.7. Vereinfachungen für Liefer-, Leistungs- und Leasingforderungen 189
1.8. Zum Fair Value über das OCI bewertete Schuldinstrumente 190
2. Rechnerische Grundlagen der Ermittlung erwarteter Verluste 192
2.1. Allgemeines 192
2.2. Lebenslanger Verlust 194
2.3. Kreditsicherheiten 195
2.4. Verlustermittlung auf Portfoliobasis 196
3. Finanzgarantien und Kreditzusagen 198
3.1. Finanzgarantien 198
3.2. Kreditzusagen 201

X. Schulden *(Liabilities)*

1. Übersicht und Definition von Schulden und finanziellen Verbindlichkeiten 203
2. Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten 204
3. Zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten 205
3.1. Allgemeines 205
3.2. Die Fair Value-Option für finanzielle Verbindlichkeiten 207
3.3. Bilanzierung bonitätsbedingter Gewinne und Verluste 208
3.4. Praxisfragen bei der Bilanzierung bonitätsbedingter Gewinne 211
4. Erfassung und Ausbuchung finanzieller Schulden 213
5. Abgrenzung von finanziellen Schulden und Eigenkapital 215
6. Sonderregelung für Personengesellschaften und Genossenschaften 219
7. Zusammengesetzte Finanzinstrumente *(Compound Instruments)* 221
8. Rückstellungen (IAS 37) 225
8.1. Allgemeines 225
8.2. Ungewissheit hinsichtlich der Fälligkeit 226
8.3. Ungewissheit hinsichtlich der Höhe 227
8.4. Drohverlustrückstellungen 228
8.5. Restrukturierungsrückstellungen 230
8.6. Verpflichtungen aus Abgaben *(Levies)* 231
9. Versicherungsverträge (IFRS 17) 232
9.1. Allgemeines 232
9.2. Anwendungsbereich 232
9.3. Grundfunktion des Bausteinansatzes 233
10. Vorgehensweise bei der Bewertung und Sonderfragen 241

XI. Eigenkapital *(Equity)*

1. Allgemeines 245
2. Aktienausgabe und Kapitalerhöhung 246
3. Eigene Aktien und Kapitalherabsetzung 248
4. Aktienbasierte Vergütungen (IFRS 2) 249
   - 4.1. Allgemeines 249
   - 4.2. Maßgebliche Zeiträume und Wertbegriffe 251
   - 4.3. Bilanzierung von Mitarbeiterbeteiligungen 253
   - 4.4. Exkurs: Erfüllung durch Aktien übergeordneter Unternehmen 255
5. Ergebnis je Aktie (IAS 33) 257
   - 5.1. Ergebnis je Aktie *(basic earnings per share)* 257
   - 5.2. Verwässertes Ergebnis je Aktie *(diluted earnings per share)* 258
6. Pflichtangaben zum Kapital 261

XII. Derivate und Sicherungsgeschäfte *(Hedge Accounting)*

1. Bilanzierung von Derivaten 263
   - 1.1. Allgemeines 263
   - 1.2. Definition eines Derivats 263
   - 1.3. Bewertung 265
   - 1.4. Eingebettete Derivate 265
2. Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen *(Hedge Accounting)* 268
   - 2.1. Allgemeines 268
   - 2.2. Zulässige Grund- und Sicherungsinstrumente 269
   - 2.3. Designation und Effektivität 271
   - 2.4. Messung der Effektivität 273
   - 2.5. Bilanzieller Ausweis 274
   - 2.6. Übergangsregeln für geänderte Referenzzinssätze *(Interest Rate Benchmarks)* 275
3. Fair Value Hedge 276
   - 3.1. Allgemeines 276
   - 3.2. Fallbeispiele zum Fair Value Hedge von Vorräten 278
4. Cashflow Hedge 281
   - 4.1. Allgemeines 281
   - 4.2. Erfassung des Cashflow Hedge 283
   - 4.3. Beendigung des Cashflow Hedge 286
   - 4.4. Cashflow Hedge gruppeninterner Transaktionen 288
5. Fortführungspflicht und Anpassung *(Rebalancing)* 289
   - 5.1. Fortführungspflicht 289
   - 5.2. Anpassung der Hedge Ratio 289

6. Sonderwahlrechte für Optionen, Termingeschäfte und Kreditderivate 291
6.1. Optionen und Termingeschäfte 291
6.2. Fair Value-Option bei Kreditderivaten 294
7. Dynamische Sicherung von Gruppen an Grundgeschäften 294
7.1. Überblick 294
7.2. Bildung von Brutto- und Nettopositionen 295
7.3. Absicherung von Schichten in einer Gruppe 297
7.4. Darstellung einer gruppenweisen Sicherung 299

XIII. Leistungen an Arbeitnehmer *(Employee Benefits)*

1. Allgemeines zu Leistungen an Arbeitnehmer 301
2. Kurzfristige Leistungen 301
3. Pensionspläne (Post Employment Benefits) 302
3.1. Allgemeines 302
3.2. Projected Unit Credit-Methode 304
3.3. Nettopensionsaufwand 306
3.4. Neuzusagen, Plankürzungen und Auslagerung von Verpflichtungen 310
4. Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer 312
5. Exkurs: Abschlüsse von Altersversorgungsplänen (IAS 26) 313

XIV. Ertragsteuern *(Income Taxes)*

1. Allgemeines und tatsächlicher Ertragsteueraufwand 315
2. Latente Steuern *(Deferred Taxes)* aus unterschiedlichen Buchwerten 317
3. Unterscheidung zwischen temporären und permanenten Differenzen 321
4. Verwertbarkeit in der Zukunft 323
5. Temporäre Differenzen bei Beteiligungen 324
5.1. Nach der Equity-Methode bewertete Beteiligungen 324
5.2. Vollkonsolidierte Beteiligungen 325
6. Konsolidierung und Unternehmenszusammenschlüsse 326
7. Steuerliche Verluste und Verlustvorträge 328
8. Umgang mit ungewissen Ertragsteuern (IFRIC 23) 328

XV. *Fair Value*: Definition und Ermittlung

1. Allgemeines 331
2. Bestandteile der Fair Value-Definition 331
2.1. Allgemeines 331
2.2. Die Transaktion, der Markt und die Marktteilnehmer 332
2.3. Fair Value bei Ersterfassung 333

3. Sonderbestimmungen für bestimmte Sachverhalte 334
3.1. Bewertung nichtfinanzieller Vermögenswerte 334
3.2. Bewertung von eigenen Schulden und Eigenkapitalinstrumenten 335
3.3. Ermittlung marktüblicher Risikoprämien 336
3.4. Gruppenbewertung finanzieller Vermögenswerte und Schulden 337
4. Bewertungsmethoden 339
4.1. Allgemeines 339
4.2. Eigenkapital- und Schuldinstrumente 341
4.3. Marktübliche Zu- und Abschläge 342
5. Fair Value-Hierarchie 343
5.1. Allgemeines 343
5.2. Level 1 344
5.3. Level 2 345
5.4. Level 3 345
6. Anhangangaben 346

XVI. Jahresabschluss *(Financial Statements)*

1. Allgemeines zu Jahresabschluss und Anhang 349
2. Bilanz *(statement of financial position)* 352
3. Gesamtergebnisrechnung *(statement of comprehensive income)* 358
4. Eigenkapitalveränderungsrechnung 363
5. Aufgegebene Geschäftsbereiche (IFRS 5) 366
6. Anhang 367
7. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (IAS 10) 369
8. Fehlerberichtigung und Methodenänderungen (IAS 8) 371
9. Pflichtangaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24) 375

XVII. Berichtsformate nach IAS 7, 34, IFRS 7 und 8

1. Kapitalflussrechnung nach IAS 7 *(Cashflow Statements)* 379
1.1. Allgemeines 379
1.2. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit 381
1.3. Cashflow für die Investitionstätigkeit 382
1.4. Cashflow für die Finanzierungstätigkeit 383
1.5. Direkte und indirekte Methode 384
1.6. Sonstige Angaben 387
2. Zwischenberichterstattung nach IAS 34 *(Interim Reporting)* 388
2.1. Allgemeines zu IAS 34 388
2.2. Rechtliche Grundlagen in Deutschland und Österreich 388
2.3. Mindestinhalte nach IAS 34 390
2.4. Bewertungsbestimmungen für Zwischenberichte 393

3. Risikobericht und Angaben zu Finanzinstrumenten (IFRS 7) 395
3.1. Allgemeines 395
3.2. Fair Values von Finanzinstrumenten 396
3.3. Angaben zu übertragenen Vermögenswerten 397
3.4. Allgemeines zum Risikobericht 400
3.5. Kreditrisiko 401
3.6. Liquiditätsrisiko 406
3.7. Marktrisiko 410
3.8. Zusätzliche Risikokonzentrationen 413
3.9. Eigene Zahlungsstörungen 414
4. Segmentberichterstattung nach IFRS 8 *(Segment Reporting)* 414
4.1. Anwendungsbereich 414
4.2. Definition operatives Segment und Berichtssegment 415
4.3. Der „10 %-Test“ und der „75 %-Test“ 416
4.4. Erforderliche Segmentangaben 419
4.5. Bewertungsregeln für finanzielle Segmentinformationen 420
4.6. Überleitung der Segmentinformationen auf den Jahresabschluss 421
4.7. Unternehmensweite Angaben 421

XVIII. Unternehmenszusammenschlüsse *(Business Combinations)*

1. Anwendungsbereich von IFRS 10 und IFRS 3 425
1.1. Allgemeines 425
1.2. Konzernrechnungslegungspflicht 425
1.3. Arten von Unternehmenszusammenschlüssen gemäß IFRS 3 426
1.4. Definition eines Unternehmens 428
1.5. Identifikation des Erwerbers 431
1.6. Konzerninterne Umgliederungen 432
1.7. Erwerbe unter gemeinsamer Kontrolle 433
2. Konsolidierung im Konzernabschluss 435
2.1. Allgemeines 435
2.2. Kontrolle 436
2.3. Einheitliche Bilanzierungsmethoden und Abschlussstichtage 439
2.4. Anhangangaben zu Tochterunternehmen (IFRS 12) 439
3. Erwerbsmethode (Acquisition Method) 441
3.1. Allgemeines 441
3.2. Erfassung von erworbenen Vermögenswerten und Schulden 442
3.3. Bewertung von erworbenen Vermögenswerten und Schulden 447
3.4. Erfassung des Firmenwerts 451
3.5. Erfassung von Minderheitenanteilen 457
3.6. Mehrstufiger Beteiligungserwerb 463
3.7. Vorläufige Erstkonsolidierung 465
3.8. Umgekehrte Unternehmenserwerbe 466

3.9. Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung 468
3.10. Entkonsolidierung 470
3.11. Exkurs: Stock Options beim Unternehmenserwerb 472
4. Währungsumrechnung (IAS 21) 474
4.1. Umrechnung der Fremdwährung in die funktionale Währung 475
4.2. Umrechnung der funktionalen Währung auf die Berichtswährung 477
4.3. Forderungen zwischen beteiligten Unternehmen 479
4.4. Sicherung von Nettoinvestitionen in eine ausländische Teileinheit 480
4.5. Niederlassungen in Hochinflationsländern (IAS 29) 482

XIX. Erstmalige Anwendung der IFRS

1. Allgemeines 485
2. Eröffnungsbilanz nach IFRS 1 487
3. Befreiungen von der retrospektiven Anwendung *(Exemptions)* 488
3.1. Unternehmenszusammenschlüsse 488
3.2. Gewillkürte Anschaffungskosten 489
3.3. Andere Befreiungen 490
4. Verbote der retrospektiven Anwendung *(Exceptions)* 491
5. Überleitungsrechnung auf IFRS 492
6. Fallbeispiel 493

Glossar englischer Fachausdrücke 495
Literaturverzeichnis 515
Stichwortverzeichnis 517

VERZEICHNIS DER STANDARDS

Anmerkung: Nicht angeführte IAS wurden bereits aufgehoben.

Standard		Behandelt in:
Rahmenkonzept		Kap. I.6, S. 27
IFRS 1	(Erstmalige Anwendung der IFRS)	Kap. XIX., S. 485
IFRS 2	(Anteilsbasierte Vergütung)	Kap. XI.4, S. 249
IFRS 3	(Unternehmenszusammenschlüsse)	Kap. XVIII., S. 425
IFRS 4		ersetzt durch IFRS 17
IFRS 5	(zur Veräußerung stehendes langfristiges Vermögen und aufgegebene Geschäftsbereiche)	Kap. V.6, S. 95 Kap. XVI.5, S. 366
IFRS 6	(Extraktion und Evaluierung mineralischer Rohstoffe)	Kap. III.7, S. 60
IFRS 7	(Angaben zu Finanzinstrumenten)	Kap. XVII.3, S. 395
IFRS 8	(Segmentberichterstattung)	Kap. XVII.4, S. 414
IFRS 9	(Finanzinstrumente) (gültig für Perioden, die 2018 beginnen)	Kap. VIII., S. 145 (Aktiva) Kap. IX., S. 179 (Passiva) Kap. XII., S. 263 (Derivate)
IFRS 10	(Konzernabschlüsse)	Kap. XVIII.2, S. 388
IFRS 11	(Joint Arrangements)	Kap. VII.3, S. 134
IFRS 12	(Angaben zu Beteiligungen)	Kap. VII.4, S. 140
IFRS 13	(Fair Value)	Kap. XV., S. 331
IFRS 14	(Preisregulierung)	Kap. XIX.3.3, S. 490
IFRS 15	(Umsatz)	Kap. VI.4, S. 104 und Kap. VI.5, S. 114
IFRS 16	(Leasing)	Kap. IV., S. 63
IFRS 17	(Versicherungsverträge)	Kap. X.9, S. 232
IAS 1	(Darstellung des Abschlusses)	Kap. XVI., S. 349
IAS 2	(Vorräte)	Kap. VI., S. 99
IAS 7	(Kapitalflussrechnungen)	Kap. XVII.1, S. 379
IAS 8	(Bilanzierungsmethoden)	Kap. XVI.8, S. 371
IAS 10	(Ereignisse nach dem Abschlussstichtag)	Kap. XVI.5, S. 366
IAS 12	(Ertragsteuern)	Kap. XIV., S. 315
IAS 16	(Sachanlagen)	Kap. III., S. 47
IAS 19	(Leistungen an Arbeitnehmer)	Kap. XIII., S. 301
IAS 20	(Zuwendungen der öffentlichen Hand)	Kap. VI.5, S. 114

IAS 21	(Änderungen von Wechselkursen)	Kap. XVIII.4, S. 474
IAS 23	(Finanzierungskosten)	Kap. III.2, S. 49
IAS 24	(nahestehende Personen und Unternehmen)	Kap. XVI.9, S. 375
IAS 26	(Abschlüsse von Altersversorgungsplänen)	Kap. XIII.5, S. 343
IAS 27	(separate Einzelabschlüsse)	Kap. XVIII.2.1, S. 435
IAS 28	(Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures)	Kap. VII.2, S. 126
IAS 29	(Hochinflationsländer)	XVIII.4.5., S. 482
IAS 32	(Darstellung von Finanzinstrumenten)	Kap. IX., S. 179 Kap. X.5, S. 215
IAS 33	(Ergebnis je Aktie)	Kap. XI.5, S. 257
IAS 34	(Zwischenberichterstattung)	Kap. XVII.2, S. 388
IAS 36	(Wertminderungen von Vermögenswerten)	Kap. V., S. 83
IAS 37	(Rückstellungen und Eventualschulden)	Kap. X.8, S. 225
IAS 38	(Immaterielle Vermögenswerte)	Kap. II., S. 39
IAS 39	(Finanzinstrumente – Derivate) (gilt letztmalig für Perioden, die 2017 beginnen)	Kap. XII, S. 263
IAS 40	(als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien)	Kap. III.6, S. 57
IAS 41	(Landwirtschaft)	Kap. VI.3, S. 102

Interpretationen, soweit hier behandelt

IFRIC 1	S. 490	IFRIC 17	S. 248
IFRIC 2	S. 216	IFRIC 21	S. 231
IFRIC 8	S. 255	IFRIC 22	S. 476
IFRIC 9	S. 266	IFRIC 23	S. 328
IFRIC 10	S. 393	SIC 10	S. 124
IFRIC 14	S. 303	SIC 32	S. 40 und S. 43
IFRIC 16	S. 482		

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABB. 1: Struktur des Standard-Setters IASB (Quelle: www.iasb.org) 3
ABB. 2: Europäischer Endorsement Mechanism nach dem Komitologieverfahren 16
ABB. 3: Übernahmeprozess der ISA 24
ABB. 4: Zuordnung des Firmenwerts zu Cash Generating Units (CGU) bzw. Gruppen von CGU 90
ABB. 5: Entscheidungsbaum für die Umsatzrealisierung in IFRS 15 105
ABB. 6: Entscheidungsbaum für das Vorliegen gemeinschaftlicher Kontrolle (IFRS 11.B10) 135
ABB. 7: Arten von Finanzinstrumenten 145
ABB. 8: Buchwertentwicklung einer at cost bewerteten Anleihe 158
ABB. 9: Skizze der Erfolgserfassung einer US$-Anliehe zum Fair Value über das OCI 163
ABB. 10: Entscheidungsbaum zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte 176
ABB. 11: Wahrscheinlichkeitsbaum für künftige Ausfälle 194
ABB. 12: Skizze der Portfolio-Wertberichtigungskonten in den drei Stadien 197
ABB. 13: Abgrenzung von Eigenkapital und Schulden (HFA 9, WPg 2007 Beilage 2, S. 196 Rz. 62) 218
ABB. 14: Die vier Bausteine des IFRS 17 234
ABB. 15: Zeitlicher Verlauf von Mitarbeiterbeteiligungsplänen 252
ABB. 16: Reformablauf der weltweit geltenden Referenzzinssätze 275
ABB. 17: Vier Möglichkeiten der Anpassung der hedge ratio 290
ABB. 18: Identifikation der erwarteten Zahlungstermine 298
ABB. 19: Verteilung der Nennwerte auf Zeitbänder 298
ABB. 20: Absicherung der Nettorisiken 299
ABB. 21: Zeitliche Entwicklung der Pensionsansprüche (Annahme: Plan begünstigt alle Dienstjahre bis Pensionsantritt) 305
ABB. 22: Überleitungsrechnung im Level 3 348
ABB. 23: Bilanz nach IFRS (Merck KGaA) 354
ABB. 24: Schema der Erfolgsdarstellung nach IFRS 359
ABB. 25: Darstellung der GuV nach IAS 1 (illustrative Beispiele) 361
ABB. 26: Darstellung des sonstigen Ergebnisses nach IAS 1 (illustrative Beispiele) 362
ABB. 27: Eigenkapitalveränderungsrechnung nach IFRS (SAP SE) 365
ABB. 28: Überblick über die grundlegenden Zahlungsströme der Kapitalflussrechnung 380
ABB. 29: Kapitalflussrechnung (SAP SE) 386
ABB. 30: Beispielhafte Angaben zu verbliebenen rechtlichen Verbindungen (IFRS 7.IG40B) 399

ABB. 31: Beispielhafte Angaben zu (bedingten und unbedingten) Auszahlungen (IFRS 7.IG40B) 399
ABB. 32: Maximales Kreditrisiko nach IFRS 7 zuzüglich der Angaben zur Kreditrisikominderung (Deutsche Bank AG, ohne Vorjahr) 404
ABB. 33: Ausgewählte Pflichtangaben zur Kreditrisikoqualität (Deutsche Bank AG) 405
ABB. 34: Einige der Pflichtangaben zur Kreditrisikoqualität (Deutsche Bank AG) 406
ABB. 35: Eine der Liquiditätsanalysen nach IFRS 7 (Deutsche Bank AG, ohne Vorjahr) 408
ABB. 36: Sensitivitätsanalyse Zinsen im Bankbuch (Deutsche Bank AG) 411
ABB. 37: VaR-Angaben in Handelsbereich (Deutsche Bank AG, Konzernabschluss) 413
ABB. 38: Einteilung der Umsätze beim 10 % -Test und beim 75 %-Test 416
ABB. 39: Ablauf der Segmentbildung 418
ABB. 40: Segmentbericht (Deutsche Lufthansa AG, ohne Vorjahr) 423
ABB. 41: Geografische Angaben (Deutsche Lufthansa AG; ohne Vorjahr) 424
ABB. 42: Reverse Acquisitions 467
ABB. 43: Ablauf der Fremdwährungsumrechnung 475
ABB. 44: Zeitlicher Verlauf der Umstellung von nationalem Bilanzrecht auf IFRS 487

TABELLENVERZEICHNIS

TAB. 1:	Inhalte des Jahres- und Halbjahresfinanzberichts	7
TAB. 2:	IFRS im Einzelabschluss mit befreiender Wirkung in EU- und EWR-Staaten (Quelle: Erhebung der Europäischen Kommission)	20
TAB. 3:	Grobeinteilung gemäß IFRS 11	136
TAB. 4:	Bewertungskategorien von Finanzinstrumenten	146
TAB. 5:	Klassifikation finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9	149
TAB. 6:	Bewertung von Schuldinstrumenten	157
TAB. 7:	Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten	165
TAB. 8:	Übersicht zum 3-Stadien-Ansatz	181
TAB. 9:	Übersicht zur Behandlung unsicherer Schulden (nach IAS 37, Anhang A)	227
TAB. 10:	Methoden der Effektivitätsmessung	274
TAB. 11:	Erfassung der Ineffektivität beim fair value- und cashflow hedge	283
TAB. 12:	Erfassung der Komponenten des Derivats beim fair value- und cashflow hedge	292
TAB. 13:	Überblick über die Entstehung latenter Steuern nach IFRS	316
TAB. 14:	Latente Steuern nach der „Liability Method“	317
TAB. 15:	Mindestinhalte der Bilanz (IAS 1.54 ff.)	353
TAB. 16:	Bestandteile des Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	382
TAB. 17:	Bestandteile des Cashflow für die Investitionstätigkeit	383
TAB. 18:	Bestandteile des Cashflows für die Finanzierungstätigkeit	384
TAB. 19:	Direkte Methode zur Berechnung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	385
TAB. 20:	Indirekte Methode zur Berechnung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	387

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Application Guidance (Anwendungshinweise der IFRS)
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
ARC	Accounting Regulatory Committee
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BC	IFRS Basis of Conclusions (Entscheidungsbegründungen zu IFRS)
CGU	Cash Generating Unit (zahlungsmittelgenerierende Einheit)
DB	„Der Betrieb“, Verlagsgruppe Handelsblatt
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
EAD	exposure at default
ED	Exposure Draft (IFRS-Entwurf)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EGAOB	European Group of Auditors' Oversight Bodies
EKVR	Eigenkapitalveränderungsrechnung
EL	expected loss
ESMA	European Securities and Markets Authority (europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)
FASB	US-Financial Accounting Standards Board (US-GAAP Standard-Setter)
FIFO	first in – first out: Verfahren zur Bewertung von Vorräten
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	deutsches Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAS	International Accounting Standard(s); seit 2002: IFRS
IASB	International Accounting Standards Board (IFRS Standard-Setter)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer (Deutschland)
IE	Illustrative Example (den IFRS beigelegte Anwendungsbeispiele)
IFAC	International Federation of Accountants
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee; früher: SIC
IFRS	International Financial Reporting Standards
IG	Implementation Guidance (Umstellungshinweise der IFRS)
KoR	„Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung“, Verlagsgruppe Handelsblatt
LGD	loss given default
LIFO	last in – first out: Bewertungsvereinfachungsverfahren bzw. Verbrauchsfolgeverfahren für das Vorratsvermögen
MD&A	management's discussion and analysis
MTF	multilateral trading facilities

para.	Paragraf (Absatz); abgekürzt mit vorangestelltem Punkt (z. B. „.24“)
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board (US-Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörde)
PD	prohability of default
PIOB	Public Interest Oversight Board
PiR	„Praxis der internationalen Rechnungslegung“, NWB Verlag
PoC	Percentage of completion (method)
SEC	Securities Exchange Commission (amerikanische Börsenaufsicht)
SFAS	Statements on Financial Accounting Standards
SIC	Standing Interpretations Committee; seit 2002: IFRIC (siehe dort)
StuB	„Steuern und Bilanzen“, NWB Verlag
UGB	österreichisches Unternehmensgesetzbuch (früher Handelsgesetzbuch)
WPg	„Die Wirtschaftsprüfung“, IDW-Verlag

WEBSITES

Rechnungslegungskomitees und Standard-Setter	
International Accounting Standards Board (IASB)	www.iasb.org.uk
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)	www.drsc.de
Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC)	www.afrac.at
Europäische Kommission und Accounting Regulatory Committee (ARC)	ec.europa.eu/internal_market/accounting/index_de.htm
European Roundtable on Consistent Application of IFRS	ec.europa.eu/internal_market/accounting/index_de.htm
European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)	www.efrag.org
US-Financial Accounting Standards Board (FASB)	www.fasb.org
IFRS-Enforcementstellen und Aufsichtsbehörden	
European Securities and Markets Authority	www.esma.europa.eu
Deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	www.bafin.de
Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung	www.frep.info
Österreichische Finanzmarktaufsicht	www.fma.gv.at
UK-Financial Reporting Council and Review Panel	www.frrp.org.uk
US-Securities and Exchange Commission (SEC)	www.sec.gov
US-Public Company Accounting Oversight Board	www.pcaobus.org
IFRS-Informationen der Big Four-Gesellschaften	
PricewaterhouseCoopers	www.pwc.com/ifrs
KPMG	www.kpmg.co.uk/ifrs
Ernst&Young	www.ey.com/ifrs
Deloitte	www.iasplus.com

I. Rechtlicher Rahmen der internationalen Rechnungslegung

1. Entstehung und Aufbau der IFRS

Die internationale Rechnungslegung ist im Vormarsch. Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen müssen seit 2005 nach den **International Financial Reporting Standards** erstellt werden – in besonderen Ausnahmefällen erst seit 2007. Im Einzelabschluss und für die Steuerbemessung sind die IFRS in Deutschland und Österreich bisher nicht maßgeblich, allerdings können IFRS-Einzelabschlüsse zusätzlich aufgestellt werden. Kapitalmarktorientierte Konzerne müssen daher zusätzlich zum IFRS-Konzernabschluss auch Einzelabschlüsse nach nationalem Recht erstellen.

Bis zum März 2002 wurden die IFRS als IAS *(International Accounting Standards)* bezeichnet. Die älteren Standards behalten die Bezeichnung IAS und sind weiterhin gültig. Sie werden laufend überarbeitet und angepasst – bleiben also weiter „aktuell" – und werden vermutlich noch jahrzehntelang anwendbar sein. Neue Standards tragen dagegen die Bezeichnung IFRS.

Die Umbenennung der Standards von IAS auf IFRS war eine bloße Namensänderung. Die IFRS sind also keine „neuen" Standards, welche die IAS abgelöst haben. Im weiteren Sinne bezeichnet der Begriff IFRS das gesamte System der IAS und IFRS.

Die IFRS werden von einer internationalen Organisation erlassen, dem *International Accounting Standards Board (IASB)* mit Sitz in London. Vor dem Jahr 2001 lautete die Bezeichnung International Accounting Standards Committee (IASC).

Trägerverein des IASB ist die *International Accounting Standards Committee Foundation*. Der Trägerverein wird von 22 Trustees geleitet. Die Bestellung neuer Trustees erfolgt im Einvernehmen mit einem Auswahlkomitee. Mitglieder des Auswahlkomitees sind IOSCO, Financial Stability Forum, African Development Bank, Asian Development Bank, Inter-American Development Bank, Internationaler Währungsfonds, EZB und Weltbank.

Die Trustees wählen die 15 Mitglieder des IASB. Die Mitglieder des IASB sind hauptberuflich tätige, unabhängige Experten. Den Vorsitz des IASB hält *Hans Hoogervorst*, der vormalige Direktor der niederländischen Wertpapieraufsicht. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt allein nach persönlichen Qualifikationen – geografische oder politische Faktoren werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Allerdings haben die Trustees auf eine angemessene geografische Verteilung der Mitglieder zu achten: „*The selection of members of the IASB shall not be based on geographical criteria, but the Trustees shall ensure that the IASB is not dominated by any particular constituency or geographical interest*" (Paragraf 20 des Statuts des Trägervereins). Die geografische Verteilung ist derzeit auch sehr ausgewogen: Niederlande, Deutschland, Frankreich, Vereintes Königreich, USA (2 Mitglieder), Australien (2 Mitglieder), Brasilien, China, Südafrika, Canada, Südkorea und Japan.

Während die Mitglieder des IASB früher primär aus Wirtschaftsprüfungskanzleien kamen, wurde in den letzten Jahren eine breitere gesellschaftliche Basis angestrebt. Die meisten Mitglieder stammen nun aus Unternehmen (sowohl Abschlussersteller als auch Analysten), die zweitgrößte Gruppe stammt aus leitenden Funktionen in Aufsichtsbehörden und ein kleiner Teil des Boards hat seinen beruflichen Hintergrund in der Wirtschaftsprüfung. Dies hat auch Signalwir-

kung, denn dem IASB wird oft ein zu großes Naheverhältnis zu den „Big Four"-Prüfungskanzleien vorgeworfen.

Der fachlichen Unterstützung und ausgewogenen Beratung ist dem IASB ein hochrangiger Expertenrat beigestellt, das *IFRS Advisory Concil*. Er besteht aus ausgewählten Experten größerer nationaler Standardsetter, führender Konzerne und internationaler Organisationen, die einen möglichst breiten Bereich an Expertise und Anwendungen der Rechnungslegung einbringen. Das Gremium berät das IASB nicht in buchungstechnischen Detailfragen, sondern in der gesamthaften Ausrichtung und künftiger Zielsetzung der Finanzberichterstattung.

Das IASB wird von einem Stab aus Fachmitarbeitern unterstützt. Die Festsetzung neuer Standards erfolgt in einem sogenannten „*due process*", einem transparenten und ausgewogenen Verfahren. Jeder neue Standard beginnt mit einem Entwurf. Der Entwurf wird nach Beschluss des IASB zur Kommentierung freigegeben. Nach Ablauf einer Kommentierungsfrist werden die Ergebnisse aus Kommentarbriefen in den finalen Standard eingearbeitet. Die Beschlussfassung erfordert eine qualifizierte Mehrheit von 9 der 15 Mitglieder im IASB.

Über den gesamten Prozess wird das IASB von den Experten eines technischen Gremiums beraten und unterstützt *(Standards Advisory Council)*. Die Experten werden ebenfalls von den Trustees gewählt und kommen vorwiegend aus betroffenen Institutionen (z. B. nationale Standardsetter, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüferorganisationen und Unternehmen). Derzeit umfasst das Gremium 40 hochrangige Experten, größtenteils aus Europa und Asien.

Neben den einzelnen Standards sind auch die Interpretationen des *International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC)* ein verbindlicher Bestandteil der IFRS und klären Zweifelsfragen in der Auslegung. Die Mitglieder des IFRIC werden ebenfalls von den Trustees benannt. Bis zum Jahr 2002 hieß das IFRIC *Standing Interpretations Committee (SIC)*. Die bis 2002 ergangenen SIC-Interpretationen behalten weiterhin die Bezeichnung „SIC". Das IFRIC verlautbart aber bewusst nur wenige Auslegungen, etwa vier bis fünf pro Jahr. Damit soll der prinzipienhafte Charakter der IFRS bewahrt werden *(principle based standard)*.

Mit einer zu detaillierten, „kochrezeptartigen" Rechnungslegung, wie z. B. in den USA, sind erhebliche Nachteile verbunden: Die Standards werden kompliziert und schwer überblickbar. Zu viele Einzelregelungen ermöglichen Umgehungsmodelle, welche zwar die vorgegebenen Kriterien (gerade noch) erfüllen, aber den Zielen einer Bestimmung widersprechen. Aufgrund schlechter Erfahrungen aus Bilanzskandalen in den USA soll daher ein ***rule based standard*** auf jeden Fall vermieden werden. Die Anwender der IFRS (Unternehmen bzw. Wirtschaftsprüfer) tragen weiterhin selbst die Verantwortung für eine zielkonforme, aussagekräftige Auslegung der IFRS. Diese Verantwortung wird ihnen nicht durch Einzelfallregelungen für bestimmte Transaktionen abgenommen.

ABB. 1: Struktur des Standard-Setters IASB (Quelle: www.iasb.org)

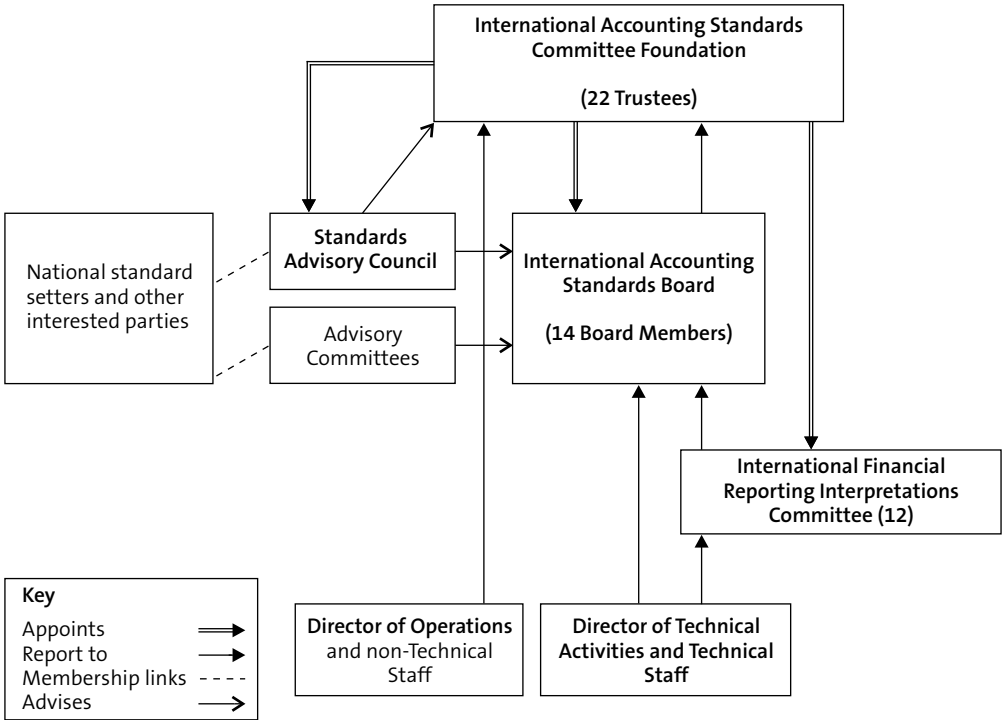

Aufbau der Standards und Zitierweise: Jeder Standard ist in Paragrafen unterteilt, gelegentlich weiter in Buchstaben und Absätze. „IAS 16.60(b) viii“ bedeutet z. B. IAS 16, Paragraf 60, Buchstabe b, Absatz 8. Ist nur von einem bestimmten Standard die Rede, werden Paragrafen kurz durch einen vorangestellten Punkt gekennzeichnet (z. B. „ .60“).

Die neuen als „IFRS“ bezeichneten Standards werden parallel zu den alten „IAS“ beginnend mit eins durchnummeriert (z. B. IFRS 1). Es gibt daher sowohl den Standard IAS 1 als auch den Standard IFRS 1.

Viele Standards enthalten Anhänge *(Appendix A, B, …)*, die Paragrafen eines Anhangs werden mit dem vorgestellten Großbuchstaben des jeweiligen Anhangs gekennzeichnet, z. B. IAS 36.B24, oder kurz „.B24“. Manche dieser Anhänge enthalten Anwendungsrichtlinien (*Application Guidance*; Zitierweise z. B. IAS 39.AG47). Neuere Standards enthalten einen Einführungsteil *(Introduction)*, abgekürzt durch ein vorangestelltes „IN“, z. B. IFRS 1.IN5.

Standardentwürfe werden als *Exposure Drafts* bezeichnet (z. B. ED 5, *Insurance Contracts*); diese sind für den Anwender nicht maßgeblich, dienen aber der Information über zukünftige Entwicklungen.

Eine besondere Zitierweise besteht auch für die **unverbindlichen Begleitmaterialien**: Den Standards werden regelmäßig Begründungen und Diskussionsprotokolle beigelegt *(Basis for Conclusions)*; diese Materialien sind durch ein vorangestelltes „BC“ gekennzeichnet (Zitierweise

z. B. IFRS 2.BC12). Außerdem werden den Standards häufig Anwendungsrichtlinien angefügt *(Guidance on Implementing)*, die als Umstellungshilfe gedacht sind (Zitierweise z. B. IAS 36.IG60). Diese Begleitmaterialien sind zwar nicht Teil der im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbarten Kommissionsverordnungen; trotzdem sind sie auch in Europa für die Auslegung der IFRS heranzuziehen (Kommentar der Kommission zur IAS-Verordnung, Abschnitt 2.1.5, vorletzter Absatz).

Bezug der IFRS-Texte: Die Standards mit Anhängen und Beispielen werden jährlich in einer **gebundenen Fassung** vom IASB veröffentlicht. Die aktuellste Fassung ist meist nur in englischer Originalfassung erhältlich. Die Originalsprache der IFRS ist Englisch. Das IASB bietet auf seiner Homepage auch **Abonnements** an – für die gedruckte oder die elektronische Version der Standards. Neben dem Sammelband werden im Abonnement die jeweils neuesten Standards einzeln übermittelt, dazu auch Entwürfe und andere aktuelle Informationsmaterialien.

Mit Verlautbarung der IFRS im Amtsblatt der Europäischen Union verliert das IASB das Verlagsrecht. Daher haben auch andere Verlage die Veröffentlichung der IFRS zu meist günstigeren Preisen in Angriff genommen. Die einzelnen Verordnungen können aber auch über die Homepage der Europäischen Kommission (ARC) kostenlos und in der jeweils aktuellsten Version abgerufen werden.

Aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben werden die IFRS in allen Amtssprachen der EU im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart, daher ist mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung auch eine deutsche Version der IFRS verfügbar. Die sprachliche Qualität der deutschen Fassung ist allerdings mangelhaft und enthält zahlreiche Übersetzungsfehler. Zudem sind manche Begriffe einer eindeutigen Übersetzung nicht zugänglich. Aufgrund der Zielsetzung des Art. 1 der IAS-Verordnung 1606/2002, eine globale Harmonisierung herbeizuführen, und der Natur des EU-Endorsements, das nur zur Übernahme der Originalstandards und nicht zur Neuentwicklung dient, hat die englische Originalsprache jedenfalls Vorrang bei allen Auslegungskonflikten. Eine professionelle Auseinandersetzung mit den IFRS nur auf Basis der deutschen Übersetzung ist praktisch unmöglich und sehr fehleranfällig. Deutschsprachige Anwender sollten sich entweder ausschließlich mit der englischen Fassung befassen oder zumindest bei jeder kritischen Auslegungsfrage die englische Originalfassung heranziehen.

2. Verpflichtende Anwendung der IFRS in der EU

2.1 Überblick

Eine Verpflichtung zur Anwendung der IFRS ergibt sich in Deutschland und Österreich grundsätzlich nur für **kapitalmarktorientierte Unternehmen**. Zur Beurteilung der konkreten Rechnungslegungspflichten müssen daher neben dem nationalen Bilanzrecht vor allem die kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Entsprechend der logischen zeitlichen Abfolge werden die kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen unterteilt in **Bestimmungen zum Markteintritt** („Prospektrecht“) und **Bestimmungen zur Marktfolge** („laufende Finanzberichterstattung“). Die Rechnungslegungspflichten nach IFRS sind vor allem in den Bestimmungen zur Marktfolge festgelegt (dazu gehört z. B. auch die IAS-Verordnung). Die Bestimmungen zum Markteintritt machen ihre Rechnungslegungspflichten davon abhängig, welche Pflichten sich später bei der Marktfolge ergeben. Daher wird in den

nachfolgenden beiden Kapiteln I.2.2. und I.2.3. zunächst die Marktfolge beschrieben und dann in Kap. I.2.4., S. 10 der Markteintritt.

2.2. Emittenten mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet

Im Juni 2002 hat das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat die **Verordnung über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards** verabschiedet. *„Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf, … wenn am jeweiligen Bilanzstichtag ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt … zugelassen sind"* (Art. 4). Die Frist verlängert sich bis zum 1.1.2007, wenn lediglich Schuldtitel eines Unternehmens zum Handel zugelassen sind (z. B. Anleihen) oder wenn das Unternehmen an Börsen in Drittländern notiert ist und Jahresabschlüsse nach anderen international anerkannten Standards dort Zulassungsvoraussetzung sind (Art. 9; d. h. US-GAAP).

Nicht jeder öffentliche Handel von Wertpapieren ist auch ein **geregelter Markt** im Sinne der IAS-Verordnung. Eine Definition eines geregelten Marktes ist in der MiFiD-Richtlinie enthalten (Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, Art. 4 Abs. 1 Z. 14; nicht zu verwechseln mit dem früher als „geregelter Markt" bezeichneten deutschen Börsensegment). Ein Verzeichnis der als geregelter Markt geltenden Märkte im EWR wird regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (zuletzt Bekanntmachung 2008/C 57/11, EU-Amtsblatt vom 1.3.2008). In Deutschland wird üblicherweise der Begriff „regulierter Markt" für Börsensegmente verwendet, die einem geregelten Markt entsprechen, in Österreich wird entsprechend dem EU-Recht der Begriff geregelter Markt verwendet.

Vom geregelten Markt abzugrenzen sind die von Wertpapierfirmen oder anderen Marktbetreibern organisierten multilateralen Handelssysteme (*multilateral trading facilities – MTF* bis 2007 in Deutschland der „Freiverkehr" oder in Österreich der „Dritte Markt"); bei diesen ergibt sich keine Verpflichtung zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses aus der IAS-Verordnung.

Nicht kapitalmarktorientierte Konzerne dürfen ihre Konzernabschlüsse in Deutschland und Österreich wahlweise nach nationalen Standards oder nach den IFRS aufstellen (§ 315a HGB bzw. § 245a UGB). Das früher bestehende Wahlrecht zur Erstellung eines US-GAAP-Abschlusses ist entfallen.

Die IAS-Verordnung ist außerdem nur auf **konsolidierte Abschlüsse** anzuwenden, sofern ein Mitgliedstaat die IFRS nicht auch für Einzelabschlüsse zulässt. *„Die Klärung der Frage, ob eine Gesellschaft zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist oder nicht, wird nach wie vor durch Bezugnahme auf das einzelstaatliche Recht erfolgen"* (Europäische Kommission, Kommentar zu bestimmten Artikeln der Verordnung 1606/2002/EG, Abschnitt 2.2.2). Die innerhalb der IFRS (IAS 27) geregelten Pflichten zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Befreiungen von der Aufstellungspflicht sind im europäischen Rechtsrahmen grundsätzlich unwirksam, außer ein Mitgliedstaat setzt sie identisch im nationalen Bilanzrecht um oder verweist explizit darauf.

BEISPIELE:

1.) Ein konsolidierungspflichtiges Unternehmen emittiert am 20.12.2019 erstmals Wertpapiere am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und nimmt diese am 30.6.2021 wieder von der Börse. Wann fällt das Unternehmen unter die IAS-Verordnung 1606/2002?

   a) Der Abschlussstichtag ist der 31.12.: Nach Art. 4 müssen die Wertpapiere der Gesellschaft am Abschlussstichtag des betroffenen Geschäftsjahres zugelassen sein. Daher muss für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 ein IFRS-Abschluss aufgestellt werden.

   b) Der Abschlussstichtag ist der 30.11. In diesem Fall muss nur für das Geschäftsjahr 2019/2020 ein IFRS-Abschluss aufgestellt werden.

2.) Ein Konzern in Familienbesitz möchte sich am Kapitalmarkt durch Schuldpapiere finanzieren. Dazu gründet er eine Zweckgesellschaft, die den Emissionserlös in Form eines Genussrechts an den Konzern weiterleitet. Aufgrund dieser Konstruktion sind die konsolidierungspflichtigen Konzernunternehmen nicht kapitalmarktorientiert; die IAS-Verordnung ist auf den Konzern nicht anwendbar. Die Zweckgesellschaft ist zwar kapitalmarktorientiert, aber nicht konsolidierungspflichtig.

Die IAS-Verordnung 1606/2002 gilt zwar unmittelbar nur für Konzernabschlüsse von Emittenten an einem geregelten Markt. Eine weitgehend analoge Regelung existiert aber für Zwischenabschlüsse (insbesondere Halbjahresabschlüsse), die auf der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG beruht. Diese Bestimmungen sind ausführlich in Abschnitt XVII.2.2., S. 388 ff., dargestellt.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen ihre IFRS-Konzernabschlüsse (und ihre Einzelabschlüsse) im Rahmen des sogenannten **Jahresfinanzberichts** veröffentlichen. Entsprechende Bestimmungen gibt es für den **Halbjahresfinanzbericht**. Rechtsgrundlage sind Art. 4 und 5 der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG, umgesetzt in Deutschland durch §§ 37v und 37w WpHG und in Österreich durch §§ 124 und 125 BörseG. Die Inhalte dieser Berichte sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Der Jahresfinanzbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag und der Halbjahresfinanzbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Halbjahresabschlussstichtag zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss über bestimmte elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme erfolgen, die im Verordnungsweg festgelegt werden (konkret Reuters, Bloomberg, Dow Jones Newswire).

TAB. 1:	Inhalte des Jahres- und Halbjahresfinanzberichts
Jahresfinanzbericht	**Halbjahresfinanzbericht**
Geprüfter Abschluss: Bei Konzernen umfasst der geprüfte Abschluss den IFRS-Konzernabschluss sowie den Einzelabschluss des Mutterunternehmens auf Grundlage der national anwendbaren Standards (Art. 4 Nr. 3 RL 2004/109/EG). Bei nicht konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen umfasst der geprüfte Abschluss nur den Einzelabschluss.	**Verkürzter Abschluss:** Bei Konzernen ist ein verkürzter Konzernabschluss für das erste Halbjahr erforderlich (allerdings ist kein verkürzter Einzelabschluss des Mutterunternehmens erforderlich). Bei nicht konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen reicht ein verkürzter Einzelabschluss. Ein vollständiger Abschluss ist freiwillig möglich.
Lagebericht: Der Inhalt des Konzernlageberichts (Konzerne) bzw. des Lageberichts (Einzelunternehmen) ergibt sich aus den nationalen Rechnungslegungsbestimmungen.	**Halbjahreslagebericht:** Nicht im Handelsrecht, sondern in § 37w WpHG (DE) bzw. § 87 BörseG (AT) geregelt. Er beschreibt wichtige Ereignisse im ersten Halbjahr, Risiken der restlichen sechs Monate und Transaktionen mit nahestehenden Personen.
Erklärung der gesetzlichen Vertreter: Aussage nach bestem Wissen, dass der Abschluss (bei Konzernen: Konzernabschluss und Einzelabschluss des Mutterunternehmens) und der (Konzern-) Lagebericht ein getreues Bild vermitteln.	**Erklärung der gesetzlichen Vertreter:** Aussage nach bestem Wissen, dass der verkürzte Abschluss und der Halbjahreslagebericht ein getreues Bild vermitteln.

Eine wesentliche Neuerung liegt in der **Erklärung der gesetzlichen Vertreter** (umgangssprachlich als „Bilanzeid“ bezeichnet). Damit versichern sämtliche Vorstände nach ihrem besten Wissen und unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung, dass der Konzernabschluss bzw. der Jahresabschluss und die Lageberichte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Die Pflicht zur Erklärung wurde in Deutschland durch § 264 Abs. 2, § 289 Abs. 1, § 297 Abs. 2 und § 315 Abs. 1 HGB und in Österreich durch §§ 82 und 87 BörseG umgesetzt. Das DRSC hat für Deutschland und das AFRAC für Österreich Musterformulierungen auf Deutsch und Englisch entwickelt.

Die Erklärung soll einerseits das Bewusstsein der gesetzlichen Vertreter schärfen, dass sie für die gesetzeskonforme Aufstellung der Abschlüsse und Lageberichte verantwortlich sind (Appell- bzw. Warnfunktion); andererseits soll sie auch ihre Verantwortung nach außen hin zum Ausdruck bringen (Zusicherungsfunktion). Die Erklärung ist auch dann von allen gesetzlichen Vertretern abzugeben, wenn einzelne gesetzliche Vertreter aufgrund der internen Aufgabenzuteilung nicht mit der Erstellung des Abschlusses betraut sind. Allerdings wird durch die Angabe der Stellung und die Einschränkung „nach bestem Wissen“ auch auf den unterschiedlichen persönlichen Wissensstand der gesetzlichen Vertreter hingewiesen. Unmittelbar haftungsbegründend ist die Erklärung vermutlich nicht, weil die Vorstände ohnedies aufgrund gesellschaftsrechtlicher Normen für die Richtigkeit der Abschlüsse haften.

Die Erklärung der gesetzlichen Vertreter deckt sich nicht mit der Übereinstimmungserklärung im IFRS-Abschluss (IAS 1.16). Abweichungen bestehen etwa in der Person des Erklärenden (gemäß IAS 1 „das Unternehmen“) und damit verbunden dem subjektiven Charakter sowie im Erklärungsumfang (z. B. hinsichtlich des Lageberichts). Daher ist die Erklärung jedenfalls gesondert von – und zusätzlich zu – der im Anhang eines IFRS-Abschlusses enthaltenen Übereinstimmungserklärung abzugeben. Die Erklärung der gesetzlichen Vertreter ist aufgrund ihres beson-

deren Inhalts auch gesondert vom Jahresabschluss bzw. vom Konzernabschluss zu unterzeichnen.

2.3. Emittenten mit Sitz im Drittland

Sind Unternehmen mit Sitz in einem Drittland an einem geregelten Markt in der EU gelistet, dann müssen diese ihre Abschlüsse grundsätzlich auch nach IFRS erstellen. Die Rechtsgrundlage ist allerdings nicht die IAS-Verordnung, denn diese ist nur auf jene Unternehmen unmittelbar anwendbar, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen. Die Rechtsgrundlage ist vielmehr die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG, die in Deutschland im Wertpapierhandelsgesetz (in diesem Fall § 37y i.V. mit § 37v WpHG) und in Österreich im BörseG umgesetzt wurde (in diesem Fall § 82 BörseG). Entsprechende Regelungen gibt es auch für Halbjahresabschlüsse (§ 37w WpHG in Deutschland und § 87 BörseG in Österreich).

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit wurde ein **Äquivalenzmechanismus** eingeführt (Kommissionsverordnung 1569/2007/EG vom 21.12.2007). Grundsätzlich kann die Kommission entscheiden, welche Rechnungslegungsstandards von Drittländern gleichwertig sind (Art. 3). Gleichwertig bedeutet, dass *„die Anleger wahrscheinlich die gleichen Entscheidungen betreffend den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Wertpapieren eines Emittenten treffen, unabhängig davon, ob die ihnen vorliegenden Abschlüsse nach diesen Grundsätzen oder nach den IFRS erstellt wurden“* (Art. 2). Daneben gibt es noch einen weiteren Anerkennungstatbestand: Hat sich der Drittstaat öffentlich zur Übernahme der IFRS bis spätestens zum 31.12.2011 bereit erklärt oder hat er ein entsprechendes Konvergenzprogramm seiner nationalen Rechnungslegungsstandards bis spätestens 31.12.2011 implementiert, dann dürfen Emittenten aus diesem Drittland ebenfalls ihre nationalen Rechnungslegungsstandards heranziehen (Art. 4). Mit diesen Maßnahmen soll eine Beeinträchtigung des europäischen Kapitalmarkts durch den Rückzug gelisteter Drittlandsemittenten vermieden werden.

Mit der aktuellen Kommissionsentscheidung 2008/961/EG vom 12.12.2008 wurde die Gleichwertigkeit festgelegt. Kommissionsentscheidungen sind unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht und bedürfen keiner nationalen Umsetzung. Seit dem 1.1.2009 sind danach für die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte durch Drittlandsemittenten folgende Standards gleichwertig:

- die Originalstandards des IASB, wenn diese uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Drittlandsemittenten können daher die Originalstandards des IASB anstatt der geringfügig abweichenden Version der IFRS verwenden, die von der EU übernommen wurden. Europäischen Emittenten ist diese Möglichkeit verwehrt;
- die Rechnungslegungsstandards der Vereinigten Staaten von Amerika (US-GAAP);
- die Rechnungslegungsstandards von Japan;
- für Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.2012 beginnen, die Standards der Volksrepublik China, Kanadas, der Republik Korea und der Republik Indien.

Die von Drittländern für die Umstellung auf IFRS öffentlich bekannt gegebenen Termine gelten als Stichtag, an dem die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsgrundsätze dieser Drittländer erlischt; ab diesem Tag müssen jedenfalls IFRS-Abschlüsse veröffentlicht werden.

Verfahrensrechtlich erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit und ggf. die Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines IFRS-Abschlusses in Deutschland durch die BaFin (§ 37z Abs. 4 WpHG) und in Österreich durch die FMA (§ 85 Abs. 7 BörseG). Der Drittlandsemittent hat bei den Behörden einen Antrag einzubringen. Diese haben auch zu beurteilen, ob andere Finanzinformationen gleichwertig sind, die nicht in den IFRS geregelt sind (insbesondere der Lagebericht und der „Bilanzeid"). Insofern kann es auch bei Emittenten aus den USA zu zusätzlichen Anforderungen und zumindest in Österreich zu zusätzlichen Auflagen kommen: In Österreich wird US-Emittenten etwa auferlegt, im Lagebericht nicht nur die Risiken, sondern auch die Chancen darzustellen, die nach US-GAAP bisher nicht zwingend darzustellen sind.

Die **Abgrenzung des Gemeinschaftsgebiets von Drittländern** ist für die Anwendbarkeit der IAS-VO einerseits oder des Äquivalenzmechanismus andererseits relevant – sowie für zahlreiche kapitalmarktrechtliche Normen. Heikle Praxisfragen ergeben sich bei grenzüberschreitenden Holdingkonstruktionen oder Emissionszweckgesellschaften in „off-shore"-Finanzzentren, die oft zur bewussten Umgehung europäischer Transparenz-, Enforcement- und Gläubigerschutzvorschriften missbraucht werden. Mit Emissionszweckgesellschaften im Drittland werden z. B. Aktien oder Anleihen eines europäischen Unternehmens in aktien- oder anleihenvertretende Zertifikate transformiert und als solche wieder in der EU vertrieben.

Ein sorgfältiger Investor wird bei seiner Kaufentscheidung neben der Finanzberichterstattung auch den qualitativen Rechtsrahmen des Emittenten berücksichtigen. Diese Informationen finden sich üblicherweise im Prospekt. Die Prospektpflicht umfasst grundsätzlich jedes öffentliche Angebot im EWR, gleichgültig, ob der Emittent aus dem EWR oder aus einem Drittland stammt.

Das **Gemeinschaftsgebiet** umfasst nicht nur die Mitglieder der Europäischen Union, sondern auch die Mitglieder des EWR. Zum EWR gehören neben den EU-Mitgliedstaaten auch die EFTA-Mitgliedsländer Island, Liechtenstein und Norwegen. Das EFTA-Mitgliedsland Schweiz hat den EWR-Vertrag aufgrund einer negativen Volksabstimmung nicht ratifiziert und ist daher ein Drittland.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der gesellschaftsrechtlichen EU-Richtlinien im EWR (also in Island, Liechtenstein und Norwegen) ist der Anhang XXII des EWR-Abkommens in der jeweils aktuellen Fassung. Dessen Abs. 10b verweist auch konkret auf die IAS-Verordnung. Das IFRS-Endorsement für den EWR erfordert einen gesonderten Beschluss im Gemeinsamen EWR-Ausschuss, damit ein IFRS in diesen Ländern wirksam wird. Die IFRS werden auf Basis dieses Beschlusses gesondert auf Norwegisch und Isländisch im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart.

Zum **Gemeinschaftsgebiet** gehören auch außereuropäische Hoheitsgebiete von EU-Mitgliedstaaten (z. B. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion, Azoren und Madeira, kanarische Inseln, Ceuta, Melilla und Gibraltar).

Drittländer sind dagegen die mit der EU bloß assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, von denen manche auch als „Steueroasen" gelten (aufgelistet in Anhang II des Vertrages über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft). Dazu gehören z. B. Grönland, Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Aruba, Niederländische Antillen, Bermuda, St. Helena, British Virgin Islands, Falklandinseln sowie die Cayman Islands; Letztere sind vor allem bei Hedge-Fonds beliebt und mittlerweile der fünftgrößte Bankenstandort weltweit. Drittländer sind ferner die europäischen Staaten Monaco, San Marino und Staat der Vatikanstadt sowie die britischen

Kroninseln Jersey (Standort für Verbriefungsvehikel), Guernsey (Standort für Private Equity Transaktionen) und Isle of Man.

2.4. Prospektrechtliche Anwendungspflicht der IFRS

2.4.1. Allgemeines

Während sich die IAS-Verordnung 1606/2002/EG und die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG auf die laufenden Rechnungslegungspflichten beziehen (Marktfolge), kann sich eine Verpflichtung zur Anwendung der IFRS auch aus dem **Prospektrecht** ergeben (Markteintritt). Der Markteintritt ist grundsätzlich jener Zeitraum, in dem neue Wertpapiere des Emittenten öffentlich angeboten werden oder ein Antrag auf Zulassung an einem geregelten Markt gestellt wird.

Der Markteintritt (Prospektpflicht) ist für die Rechnungslegungsabteilungen der Unternehmen und deren Wirtschaftsprüfer meist eine große Herausforderung. Damit verbundene Fachfragen (z. B. IFRS-Restatements, Pro-forma-Konzernabschlüsse) und Organisationsfragen (z. B. zeitliche Rückverlagerung der IFRS-Umstellung und daher zusätzliche Testate über bereits testierte Perioden, *Comfort Letter* des Wirtschaftsprüfers) treffen sie oft unvorbereitet. Nicht zuletzt, weil die gängige IFRS-Literatur diesen praxisrelevanten Bereich oft ausblendet und nur die IAS-Verordnung erwähnt. Damit entsteht aber der trügerische Eindruck, die IFRS wären erst nach der Zulassung am geregelten Markt relevant.

Markteintritt und Marktfolge müssen sich nicht ausschließen: Ein bereits am geregelten Markt gelistetes Unternehmen kann im Laufe der Zeit zusätzlich neue Wertpapiere emittieren. Mit jeder Neuzulassung ist das Unternehmen i. d. R. wieder prospektpflichtig, obwohl es bereits den laufenden Veröffentlichungspflichten der Marktfolge unterliegt. Die laufenden Veröffentlichungen können schließlich kein Ersatz für den Prospekt sein, weil im Prospekt die Vertragsbedingungen des neuen Wertpapiers und seine konkreten Risiken dargestellt sind; damit bildet der Prospekt die Vertragsgrundlage für die Neuemission. Die prospektrechtlichen Rechnungslegungspflichten sind in diesem Fall aber leichter zu erfüllen, weil aufgrund der laufenden Rechnungslegungspflichten meist alle nötigen Finanzinformationen auf Grundlage der IFRS verfügbar sind und keine rückwirkende Umstellung mehr erfolgt.

Die Rechnungslegungspflichten beim Markteintritt sind in der Prospektverordnung der Europäischen Kommission geregelt (VO 809/2004/EG vom 29.4.2004 in der jeweils geltenden Fassung). Sie regelt den Inhalt von Prospekten und ist unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht.

2.4.2. Prospektpflicht und Inhalte

Die Frage, ob ein Prospekt aufzustellen ist, ist in der Prospektrichtlinie geregelt. Die Prospektrichtlinie wurde in nationales Recht umgesetzt (in Deutschland das WpPG und in Österreich das KMG). Prospektpflicht besteht grundsätzlich bei einem **öffentlichen Angebot von Wertpapieren**. Dabei ist es gleichgültig, wie die Wertpapiere konkret vertrieben werden (z. B. direkt vom Emittenten, über eine Börse, über ein multilaterales Handelssystem oder durch Finanzintermediäre wie z. B. Banken an deren Kunden). Prospektpflicht besteht auch, wenn **ein Antrag auf Zulassung zum Handel** eines Wertpapiers an einem geregelten Markt gestellt wird.

In formeller Hinsicht trifft die Prospektpflicht jene Person, die Wertpapiere öffentlich anbietet oder den Antrag auf Zulassung an einem geregelten Markt stellt. Dies ist nicht notwendigerwei-

se der Emittent selbst: Anbieter sind häufig Banken, die Wertpapiere eines Unternehmens an ihre Kunden vertreiben. Gibt es keinen Prospekt, dann darf das Wertpapier nicht vertrieben werden. Auf den Anbieter abzustellen ist eine faktische Notwendigkeit: Der Emittent kann mitunter nicht wissen, ob seine privat platzierten Wertpapiere später öffentlich angeboten werden. Wenn er an der Prospekterstellung nicht mitwirkt, kann er diesen Vorgang aber indirekt verhindern. Außerdem werden häufig Wertpapiere von Drittlandsemittenten in der EU angeboten: Die Drittlandsemittenten sind rechtlich nicht greifbar, sehr wohl aber die Anbieter (z. B. europäische Banken). Damit wird Drittlandsemittenten ohne gebilligten Prospekt der Vertriebsweg „abgeschnitten".

Der Anwendungsbereich der Prospektpflicht geht weiter als jener der IAS-Verordnung:

- Die IAS-Verordnung ist nur für jene prospektpflichtigen Emittenten relevant, die eine Zulassung an einem geregelten Markt anstreben oder schon zugelassen sind.
- Die IAS-Verordnung betrifft außerdem nur jene prospektpflichtigen Emittenten, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben (das sind i. d. R. Emittenten mit Tochterunternehmen).

Da die Prospektpflicht einen weiteren Anwendungsbereich als die IAS-Verordnung hat, muss nicht jeder prospektpflichtige Emittent nach der Emission auch IFRS-Abschlüsse aufstellen (z. B. Emittenten, die kein Mutterunternehmen eines Konzerns sind, oder Emittenten, die ihre Wertpapiere nicht über einem geregelten Markt ausgeben).

Stellt der Emittent nach der Emission keine IFRS-Abschlüsse auf, dann sind auch im Prospekt keine IFRS-Abschlüsse erforderlich. Ist allerdings die IAS-Verordnung nach der Emission anwendbar, muss sich der Emittent frühzeitig mit der IFRS-Umstellung befassen: IFRS-Abschlüsse sind dann schon in den Prospekt aufzunehmen.

Verlangt die Prospektverordnung einen IFRS-Abschluss, wird aber keiner erstellt, dann kann der Prospekt von der Aufsichtsbehörde (in Deutschland die BaFin und in Österreich die FMA) nicht gebilligt werden. Ohne gebilligten Prospekt darf eine Börse prospektpflichtige Wertpapiere nicht zum geregelten Markt zulassen. Auch ein öffentliches Angebot prospektpflichtiger Wertpapiere ohne gebilligten Prospekt ist unzulässig und strafbewehrt.

Die **Mindestbestandteile eines Prospekts** sind (Art. 25 Prospektverordnung):

- ein Inhaltsverzeichnis;
- eine kurze Zusammenfassung in einfacher Sprache, die auch für nicht rechnungslegungskundige Leser verständlich ist;
- eine Beschreibung der Risikofaktoren, die mit dem Emittenten und den anzubietenden Wertpapieren einhergehen;
- eine Emittentenbeschreibung („Registrierungsformular"), die neben vielen anderen Details auch **rechnungslegungsbezogene Angaben** enthält (z. B. die historischen Finanzinformationen), und
- eine Wertpapierbeschreibung mit den wesentlichen Bedingungen der anzubietenden Wertpapiere.

IFRS-Abschlüsse sind im Rahmen der sogenannten **historischen Finanzinformationen** in die Emittentenbeschreibung aufzunehmen. Dabei ist grundsätzlich zwischen **Aktienemittenten** (Anhang I der Prospektverordnung) und **Schuldtitelemittenten** zu unterscheiden (Anhang IV der

Prospektverordnung bei Schuldtiteln mit Einzelstückelung bis 50.000 €). Für Aktienemissionen sind wesentlich mehr Informationen erforderlich als für Schuldtitelemissionen.

Das Prospektrecht verwendet eigens definierte **Kategorien von Aktien und Schuldtiteln**: Die Vorschriften für Aktien gelten auch für Wertpapiere, die Aktien gleichzustellen sind (z. B. Vorzugsaktien und Aktienzertifikate). Welche Wertpapiere Aktien gleichzustellen sind, ergibt sich grundsätzlich aus dem Eigenkapitalcharakter nach IAS 32.

Ist ein Instrument in Aktien oder in Aktien gleichzustellende Wertpapiere des Emittenten oder eines konzernzugehörigen Unternehmens wandelbar (z. B. Wandelanleihen, Aktienanleihen oder Umtauschanleihen), dann ist das Wertpapier ebenfalls wie eine Aktie zu prospektieren (Art. 4 Abs. 2 ProspektV; Ausnahme: die Aktien sind schon am geregelten Markt zugelassen).

2.4.3. Historische Finanzinformationen

Aktienemittenten haben **geprüfte historische Finanzinformationen über die letzten drei Geschäftsjahre** beizubringen (bzw. über einen entsprechend kürzeren Zeitraum, wenn der Emittent noch nicht so lange tätig war). *„Die geprüften historischen Finanzinformationen müssen für die letzten zwei Jahre in einer Form präsentiert und erstellt werden, die mit der kohärent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten erscheint, wobei Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden.*“ (Anhang I Kap. 20.1 ProspektV).

Nach der Zulassung an einem geregelten Markt ist aufgrund der IAS-Verordnung i. d. R. ein IFRS-Konzernabschluss zu erstellen. Daher kommt es zu folgender Rückwirkung: Auch die Abschlüsse für die letzten zwei Geschäftsjahre müssen im Prospekt konsolidiert und nach den IFRS aufgestellt werden, sonst wären diese nicht mit dem folgenden Abschluss konsistent. Gab es bisher nur Konzernabschlüsse nach dem nationalen Bilanzrecht, dann ist ein sogenanntes *„restatement*“ der letzten zwei Geschäftsjahre auf IFRS erforderlich. Nur der Konzernabschluss des drittletzten Jahres kann auf Grundlage des nationalen Bilanzrechts beigebracht werden und muss nicht neu erstellt werden.

„Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig und in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder einem äquivalenten Standard geprüft worden sein.“ Daher muss ggf. auch das *restatement* vom Wirtschaftsprüfer vollständig geprüft werden, der Bestätigungsvermerk ist ebenfalls in den Prospekt aufzunehmen.

BEISPIEL 1 Ein Konzern veröffentlicht jedes Jahr Ende März seinen Konzernabschluss auf Basis des nationalen Bilanzrechts (Regelstichtag 31.12.). Er möchte im Jahr 2020 einen Börsengang machen und Aktien emittieren. Auf Grundlage der IAS-Verordnung muss er daher für das Geschäftsjahr 2020 einen IFRS-Konzernabschluss aufstellen (Veröffentlichung März 2021).

Wird der fertige Prospekt zwischen Januar und Ende März 2020 zur Billigung eingereicht, dann ist der nächstfolgende veröffentlichte Konzernabschluss noch ein Abschluss nach nationalem Bilanzrecht für 2019. Die letzten drei Geschäftsjahre werden daher im Prospekt auf Basis des nationalen Bilanzrechts dargestellt (kein *restatement*). Wird der fertige Prospekt ab April 2020 eingereicht, dann ist der nächstfolgende veröffentlichte Konzernabschluss ein IFRS-Abschluss. Die zwei letzten Geschäftsjahre (2019 und 2018) müssen daher nach IFRS aufgestellt werden (*restatement*). Für 2017 kann weiterhin der nationale Konzernabschluss verwendet werden. Außerdem muss für das Jahr 2018 eine Überleitung vom nationalen Bilanzrecht auf IFRS gemacht werden (Darstellung in zwei Spalten sowohl nach IFRS als auch nach nationalem Bilanzrecht); dies wird als *„bridge approach*“ bezeichnet.

BEISPIEL 2 Die Mutter eines Teilkonzerns, die bisher für ihren Teilkonzern von der Konzernrechnungslegungspflicht befreit war, möchte eine Kapitalerhöhung von 5 % ihres Grundkapitals durchführen und die neuen Aktien im November 2020 an einem geregelten Markt emittieren. Dazu reicht sie im September 2020 den Prospekt zur Billigung ein. Mit der Emission im November entfällt die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht für den Teilkonzern. Für das Geschäftsjahr 2020 ist daher aufgrund der IAS-Verordnung ein IFRS-Konzernabschluss aufzustellen. Deshalb müssen die beiden vorangegangenen Jahre (2018 und 2019) in einer kohärenten Form dargestellt werden; folglich ist ein IFRS-Konzernabschluss für die Jahre 2018 und 2019 in den Prospekt aufzunehmen.

Emittenten von **Schuldpapieren** haben geprüfte historische Finanzinformationen über die letzten **zwei Geschäftsjahre** beizubringen (bzw. über einen entsprechend kürzeren Zeitraum, wenn der Emittent noch nicht so lange tätig war). *„Die geprüften historischen Finanzinformationen müssen für das jüngste Geschäftsjahr in einer Form präsentiert und erstellt werden, die mit der kohärent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten erscheint, wobei Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden.“* (Anhang IV Kap. 13.1). Da nach der Zulassung am geregelten Markt i. d. R. ein IFRS-Konzernabschluss zu erstellen ist, kommt es zu folgender Rückwirkung: Auch der Konzernabschluss für das jüngste Geschäftsjahr muss für Zwecke des Prospekts nach IFRS aufgestellt werden. Gab es bisher nur Konzernabschlüsse nach dem nationalen Bilanzrecht, dann ist ein *restatement* des jüngsten Geschäftsjahres auf IFRS erforderlich.

Wird aufgrund der prospektrechtlichen Vorgaben (rückwirkend) ein vollständiger IFRS-Abschluss erstmalig erstellt, dann liegt eine erstmalige Anwendung der IFRS vor. In diesem Fall ist grundsätzlich der Standard IFRS 1 anwendbar (ausführlich Kap. XIX., S. 485 ff.). In einem erstmaligen IFRS-Abschluss sind sowohl das aktuelle Geschäftsjahr als auch die Vorperiode auf Grundlage der IFRS darzustellen (siehe im Detail IFRS 1.21). Mit einem solchen Abschluss können für prospektrechtliche Zwecke aber gleich zwei Perioden abgedeckt werden: Verlangt die Prospektverordnung etwa ein *restatement* der Geschäftsjahre 2018 und 2019 auf IFRS, dann muss dazu nur ein IFRS-Abschluss für das Geschäftsjahr 2019 aufgestellt und geprüft werden, weil dieser auch die geprüften Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2018 enthält. Auch bestimmte Überleitungen von nationalem Bilanzrecht auf IFRS sind gemäß IFRS 1.24 erforderlich. Diese Überleitungen sollten bei dieser Gelegenheit ausführlich gemacht werden, um damit gleich die prospektrechtlichen Anforderungen zu erfüllen (*bridge approach*).

IFRS- bzw. nationale Abschlüsse, die prospektrechtlich erforderlich sind, können entweder direkt im Prospekt wiedergegeben werden oder in Form eines Verweises aufgenommen werden (Art. 28 Prospektverordnung; z. B. Verweis auf die Internetadresse). Die gängige Variante ist der Verweis. Mit dem Verweis werden die Abschlüsse integraler Bestandteil des Prospekts, Fehler in den Abschlüssen können eine Prospekthaftung nach sich ziehen.

In der EU prospektpflichtige Emittenten aus Drittländern müssen historische Finanzinformationen nach den IFRS oder nach nationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, die den IFRS gleichwertig sind. Ist keine Gleichwertigkeit gegeben, dann ist ein *restatement* auf IFRS erforderlich (Anhang I Kap. 20.1 und Anhang IV Kap. 13.1). Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit gelten dieselben Regeln wie für die laufende Finanzberichterstattung (Kap. I.2.3., S. 8 ff.).

Ein „Bilanzeid“ – wie etwa in Jahresfinanzberichten oder Halbjahresfinanzberichten – ist für die historischen Finanzinformationen nicht eigens vorgesehen. Allerdings haben die **verantwortlichen Personen** im Prospekt zu erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen,

um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig und vollständig sind. Damit ergeben sich für die verantwortlichen Personen eine entsprechende Haftung und mitunter sogar strafrechtliche Konsequenzen für fehlerhafte historische Finanzinformationen.

Neben den Abschlüssen selbst sind in den Prospekt auch **ausgewählte Finanzinformationen** für alle Perioden aufzunehmen, die in den historischen Finanzinformationen abgedeckt sind (d. h. die letzten drei oder zwei Geschäftsjahre bzw. Zwischenberichtszeiträume). Diese umfassen insbesondere „Schlüsselkennzahlen" (z. B. Umsatz, Betriebsergebnis, Ergebnis je Aktie, Bilanzsumme, Umlaufvermögen, Eigenkapital der Konzerneigentümer, Minderheitenkapital, erklärte Dividenden je Aktie etc.; ausführlich CESR-Kommentar zur Prospektverordnung, CESR/05-054b, Kap. II).

Aktienemittenten müssen neben den ausgewählten Finanzinformationen auch umfassende Informationen zur Finanzlage, zu Sachanlagen, zur Eigenkapitalausstattung (einschließlich Fremdfinanzierungsbedarf) sowie Trendinformationen bereitstellen.

Die ausgewählten Finanzinformationen und die zusätzlichen Informationen von Aktienemittenten werden großteils aus den geprüften Abschlüssen übernommen (z. B. Bilanzsummen) oder von diesen abgeleitet (z. B. der Finanzbedarf aus der Fälligkeitsanalyse von Verbindlichkeiten im Anhang). Diese Angaben müssen nicht gesondert vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Aus Haftungsgründen ist es mittlerweile gängige Praxis, den Wirtschaftsprüfer die richtige Überleitung der Zahlen kontrollieren zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer stellt dazu dem Emittenten einen *Comfort Letter* aus; dem *Comfort Letter* wird ein Prospektentwurf beigelegt, auf dem jede Zahl mit einem bestimmten Buchstaben markiert ist, der die Prüfungshandlung des Wirtschaftsprüfers dokumentiert *(Tick Marks)*.

Manchmal kommt es zu Unstimmigkeiten zwischen dem Prospekt und den inkorporierten Abschlüssen, die auch bei der Prospektbilligung durch die Aufsichtsbehörden beanstandet werden.

2.4.4. Zwischenberichterstattung im Prospekt

„Wird das Registrierungsformular mehr als **neun Monate** nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Interimsfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten." Werden daher – bei einem Regelabschlussstichtag zum 31.12. – fertige Prospekte erst nach dem 30.9. und vor der Fertigstellung des folgenden Jahresabschlusses zur Billigung eingereicht, dann ist ein Zwischenabschluss im Prospekt erforderlich. Diese Interimsfinanzinformationen müssen nicht geprüft sein (auf diesen Umstand ist aber eindeutig hinzuweisen; Anhang I Kap. 20.6.2 und Anhang IV Kap. 13.5.2). Sie werden grundsätzlich nach jenen Rechnungslegungsstandards erstellt, nach denen auch die dargestellten Jahresabschlüsse präsentiert werden. Werden die jüngsten historischen Finanzinformationen nach IFRS dargestellt, dann werden Interimsabschlüsse nach IAS 34 aufgenommen.

3. Europäischer *„Endorsement Mechanism“*

3.1. Komitologieverfahren

Die EU prüft die IFRS nach dem in der IAS-Verordnung 1606/2002/EU festgelegten Anerkennungsmechanismus *(endorsement mechanism)* und verlautbart sie dann im Amtsblatt der Europäischen Union. Die IFRS müssen ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln (True and Fair View-Prinzip) und dürfen dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Das True and Fair View-Prinzip ergibt sich aus der Vierten (78/660/EWG) und Siebenten (83/349/EWG) Gesellschaftsrechtsrichtlinie. Abgesehen von der Erfüllung des True and Fair View-Prinzips müssen die IAS/IFRS aber nicht richtlinienkonform sein, d. h. es erfolgt keine Prüfung, ob sie mit jeder Einzelvorschrift der beiden Richtlinien übereinstimmen.

Die IAS-Verordnung ermächtigt die Kommission zur Verlautbarung der IFRS und IFRIC als Kommissionsverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union. Als EU-Verordnung sind die übernommenen IFRS und IFRIC unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht.

Im europäischen Rechtsrahmen hat die Kommission allerdings keine Legislativkompetenz. Die Legislative obliegt grundsätzlich dem Rat. Die Übernahme der IFRS erfolgt daher nach dem sogenannten **Komitologieverfahren**. Das Komitologieverfahren schafft eine Ausnahme, um den Prozess der Rechtssetzung zu beschleunigen. Die Rechtssetzung durch die Kommission wird vom Rat aber nur toleriert, solange diese in Übereinstimmung mit den politischen Vertretern der Mitgliedstaaten erfolgt. *„Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.“* (Verfahrensregelungen Art. 5a, Ratsbeschluss 1999/468/EG i. d. F. des Ratsbeschlusses 2006/512/EG). Im Fall der IAS-Verordnung wird dieser Ausschuss meist mit dem englischen Begriff **Accounting Regulatory Committee (ARC)** bezeichnet; er tagt im Zweimonatsrhythmus in Brüssel. Das ARC stellt die politisch-rechtliche Instanz im *endorsement mechanism* dar und entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip, wobei die Kommission kein Stimmrecht hat. Können sich Kommission und ARC nicht einigen, dann wird das Vorhaben dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Die Kommission kann im Alleingang jedenfalls keine IFRS oder IFRIC verordnen. Da sich das ARC vorwiegend aus Vertretern der nationalen Ministerien zusammensetzt, würde der Rat vermutlich dieselbe Position einnehmen wie das ARC. Darum sucht die Kommission stets das Einvernehmen mit dem ARC; bisher war dies auch immer möglich.

Neben dem ARC sieht die IAS-Verordnung im Erwägungsgrund 10 auch einen **technischen Ausschuss** vor, der die Kommission bei der Bewertung der IFRS fachlich beraten und unterstützen soll.

Als technischer Ausschuss wurde die **European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)** mit Sitz in Brüssel gegründet. EFRAG besteht wiederum aus einer technischen Expertengruppe (EFRAG-TEG) und einem Supervisory Board. EFRAG ist einerseits gegenüber der Kommission und dem ARC tätig und erarbeitet positive oder negative Übernahmeempfehlungen für neue IFRS und IFRIC *(endorsement advice)*. Kommission und ARC sind daran aber nicht gebunden und haben Standards auch schon gegen die Empfehlung von EFRAG verabschiedet. Andererseits ist EFRAG gegenüber dem IASB tätig und kommentiert neue Projekte und Standardentwürfe.

Nach Beschlussfassung im ARC muss der Verordnungsentwurf der Kommission seit dem Jahr 2008 auch dem Europäischen Parlament unterbreitet werden. Das Europäische Parlament kann

den Verordnungsentwurf ablehnen; in diesem Fall kann ein IFRS bzw. ein IFRIC in der vorgeschlagenen Form nicht in der EU übernommen werden. Mit dieser Neuerung wurde das Übernahmeverfahren auf eine breitere demokratische Basis gestellt, was für die globalen Harmonisierungsbestrebungen der Rechnungslegung auch eine Einschränkung bedeutet. Allerdings hat das Europäische Parlament bisher einen konsensorientierten Kurs eingeschlagen.

ABB. 2: Europäischer Endorsement Mechanism nach dem Komitologieverfahren

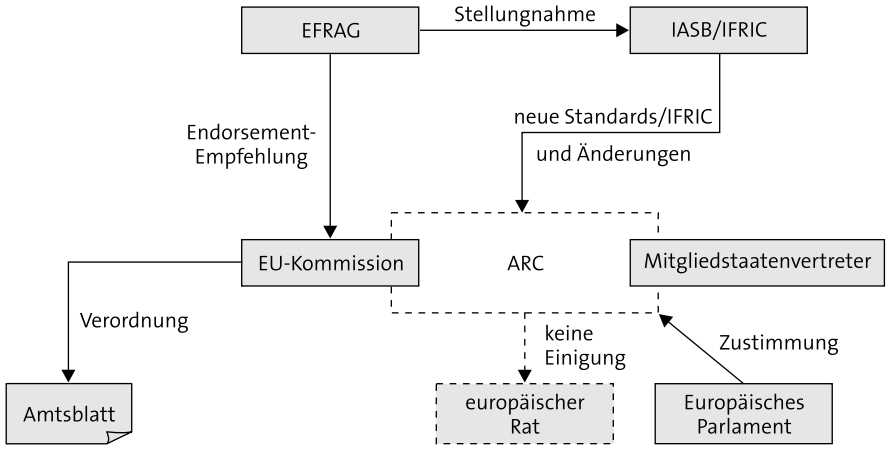

Die IFRS und IFRIC werden als **Kommissionsverordnung** verlautbart. *„Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat."* (Art. 249 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft). EU-Verordnungen stehen im europäischen Rechtssystem über allen nationalen Gesetzen (sogar über nationalen Verfassungsgesetzen). Ergibt sich daher ein Konflikt zwischen einem IFRS-Standard und einem nationalen Gesetz und kann dieser Konflikt nicht im Auslegungsweg gelöst werden, dann gehen die IFRS dem nationalen Recht vor. Konflikte können sich aus ergänzenden nationalen Rechnungslegungsanforderungen für IFRS-Abschlüsse ergeben oder aus dem Zusammenspiel der Veröffentlichungspflichten nach IFRS und nationalen Geheimhaltungspflichten wie z. B. Bankgeheimnis oder Datenschutzrecht. Unternehmen und Behörden dürfen sich aber nicht auf ein entgegenstehendes nationales Recht berufen.

Neben den eigentlichen Standards (IAS und IFRS) werden auch die Interpretationen (SIC und IFRIC) als Kommissionsverordnungen im Amtsblatt verlautbart. Die Interpretationen sind daher keine „beliebige" Auslegung, sondern in jeder Hinsicht verbindliches Europarecht.

Die IFRS-Bilanzierungsgrundsätze ergeben sich für das IASB aus dem **Rahmenkonzept** *(Framework).* Das Rahmenkonzept wurde zwar nicht im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart. *„Nichtsdestoweniger bildet es die Grundlage für die Urteilsbildung bei der Lösung von Rechnungslegungsproblemen"* (Kommentar der Kommission zur IAS-Verordnung, Abschnitt 2.1.5). Außerdem verweisen die verlautbarten IAS bzw. IFRS mehrfach auf das Rahmenkonzept. Nach IAS 1.15 sind die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Cashflows grundsätzlich nach den Definitionen und Erfassungskriterien im Rahmenkonzept darzustellen; mit diesem Verweis ist das Rahmenkonzept indirekt verbindlich.

In diesem Buch werden aus Aktualitätsgründen die neuesten, vom IASB verlautbarten Standards dargestellt. Auf bekannte Probleme beim Endorsement wird hingewiesen. Aufgrund der mitunter kritischen Umsetzungsfristen müssen Unternehmen den jeweils aktuellen Umsetzungsstand laufend überprüfen. Der aktuellste Stand der Verlautbarungen und die jeweiligen Entscheidungen des ARC sind auf der Kommissions-Homepage einsehbar. Auch EFRAG bietet auf seiner Homepage einen Übersichtsstatus über das erfolgte Endorsement.

Für europäische Unternehmen im Anwendungsbereich der IAS-Verordnung 1606/2002/EG ist allein die im Amtsblatt verlautbarte Version der IAS/IFRS verbindlich. Diese kann sich aus den folgenden Gründen von der „Originalversion“ des IASB unterscheiden:

- Der *endorsement mechanism* beansprucht meist ein Jahr, bis ein vom IASB verlautbarter Standard oder eine Änderung *(amendment)* im Amtsblatt veröffentlicht wird. Aus diesem Grund kommen manche Standards bzw. Änderungen bestehender Standards in der EU erst verspätet zur Anwendung. Dies wirkt sich i. d. R. darin aus, dass Wahlrechte zur vorzeitigen Anwendung neuer Standards in der EU nicht gelten und die IFRS in der EU erst unmittelbar vor der zwingenden Erstanwendung Geltung erlangen.
- Die Kommission lehnt in seltenen Fällen einzelne Standards ab (keine Verlautbarung) oder sie verlautbart sie nur mit Streichungen *(carve outs)*.

Während *carve outs* nur sehr selten vorkommen, sind zeitliche Verzögerungen in der Übernahme durch die EU ein erhebliches, praxisrelevantes Problem: Neue Standards und Änderungen haben meist eine ausreichend lange Vorlaufzeit für ein **zwingendes Inkrafttreten**, sodass die Verlautbarung im Amtsblatt grundsätzlich immer rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Periode erfolgt. Allerdings erlauben neue Standards und Änderungen in fast allen Fällen eine **freiwillige, vorzeitige Anwendung** in früheren Perioden. Die freiwillige, vorzeitige Anwendung ist aber in der EU erst möglich, wenn die Verlautbarung im Amtsblatt erfolgt ist; vorher hat eine Regelung des IASB für europäische Unternehmen keine rechtliche Basis und darf nicht befolgt werden.

Neue Standards und Änderungen können rückwirkend für das abgelaufene Geschäftsjahr berücksichtigt werden, wenn die Verlautbarung vor der Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch das Management erfolgt ist. Unternehmen können in der laufenden Buchhaltung bereits nach dem neuen Standard buchen, wenn ein Beschluss im ARC gefällt wurde und eine Verlautbarung vor der geplanten Aufstellung des Jahresabschlusses absehbar ist. Mitteilung der Europäischen Kommission im ARC-Meeting am 30.11.2005: *„A question has arisen regarding what date should be used for the applicability of endorsed IFRS. This is especially relevant where the IASB publishes a standard before the balance sheet date of a company but it is endorsed by the EU and published in the Official Journal only after that date. The Commission Regulations endorsing IFRS typically require companies to apply the specified IFRS ,… as from the commencement date of its [200X] financial year at the latest.‘ This mirrors the provisions in the related IFRS where there is an effective date and a provision where early application is encouraged. Therefore, the Commission informed Member States that Regulations endorsing IFRS published in the Official Journal and entering into force after the balance sheet date but before the date the financial statements are signed may be used voluntarily by companies where early application is permitted in the Regulation and the related IFRS.“*

Aufgrund der *carve outs* und ggf. durch zeitliche Verzögerungen im *endorsement mechanism* müssen Unternehmen im Anwendungsbereich der IAS-Verordnung stets die europäische Version der IFRS befolgen. Daher darf auch im Jahresabschluss bzw. im Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers nicht die Übereinstimmung mit der Originalversion behauptet werden. Kommission und ARC haben sich daher auf eine Standardformulierung verständigt. Danach wird grundsätzlich nur die Übereinstimmung *„in accordance with the IFRS as adopted by the EU"* bestätigt.

Der mitunter aufwendige Zustimmungsprozess ist für die demokratische Legitimation unumgänglich: Die IFRS belasten Unternehmen mit erheblichen Kosten, Verstöße gegen die IFRS werden verwaltungs- und strafrechtlich verfolgt und die IFRS-Abschlüsse sind die Basis für Kaufentscheidungen und Bonitätseinstufungen. Die IFRS sind nicht bloß ein technischer Standard, sondern haben eine hohe faktische Bedeutung für die Entwicklung der Europäischen Union. Mit der Rechnungslegung werden auch sozial- und gesellschaftspolitische Weichen gestellt:

- Welche faktische Macht und Regelungskompetenz wird den freien Marktprozessen eingeräumt und wann sind Marktteilnehmer vor diesen Prozessen durch Informationsreduktion zu schützen? Dies betrifft z. B. Informationen über Verluste, die Abwärtsspiralen auslösen und eben diese Verluste verstärken. Bei einer Bank kann etwa die bloße Information über mögliche Zahlungsschwierigkeiten eben diese verursachen.
- Welche Bedeutung wird der Finanzwirtschaft im Vergleich zur Realwirtschaft eingeräumt? Die IFRS definieren Wertschöpfung im Bereich der Finanzwirtschaft sehr weit (im Rahmen des Fair Value-Accountings), während in der Realwirtschaft die Wertschöpfung weiterhin konservativ am Umsatzakt gemessen wird.
- Für welche Abschlussadressaten werden Informationen aufbereitet? Die IFRS-Abschlüsse sind aufgrund ihrer Komplexität nur für Spezialisten verständlich und müssen klassischen Adressaten wie der Öffentlichkeit und den Arbeitnehmern von Spezialisten „übersetzt" werden. Die laufende Entwicklung geht einen Schritt weiter: Da Bilanz- und GuV-Kennzahlen aufgrund komplexer Bewertungsmethoden nur zusammen mit den umfassenden Anhangangaben interpretierbar sind, lassen sich analytische Aussagen fast nur mit professionellen Analysesystemen gewinnen (Vergleichsdatenbanken, Ratingsystemen udgl.), die in hochspezialisierten Analyseabteilungen geführt werden. Den Abschlussadressaten darf man sich zukünftig nicht mehr als natürliche Person vorstellen.

Eine rein expertokratische Normensetzung durch einen Verein ist angesichts der Bedeutung der Rechnungslegung unvorstellbar. Im Ergebnis führt der Endorsement-Prozess aber nur zu einer geringen Abhilfe, weil die EU keine eigenen Standards schaffen kann.

3.2. Auslegungsfragen in der EU

Als prinzipienorientierte Standards eröffnen die IFRS regelmäßig **Auslegungsmöglichkeiten**, die grundsätzlich nur auf globaler Basis beantwortet werden sollten, damit nicht in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Auslegungen herrschen. Dies würde einerseits die Vergleichbarkeit beeinträchtigen und andererseits multinationale Konzerne vor praktische Probleme stellen, wenn Auslandstöchter die IFRS anders auslegen müssen als das Mutterunternehmen im Konzernabschluss.

Als ersten Lösungsansatz hat die Europäische Kommission im Mai 2006 den *„European Roundtable on Consistent Application“* als Forum zur Sammlung von Auslegungsfragen eingerichtet, die dann an das IFRIC weitergeleitet wurden. Die Initiative ist allerdings wieder eingeschlafen, seit 2008 gibt es keinen Roundtable mehr. Somit gibt es keinen formellen Prozess zur Klärung von Auslegungsfragen. Da die IFRS als EU-Verordnung übernommen werden, unterliegen sie im Falle eines Rechtsstreits der Entscheidungskompetenz des EuGH; in der Praxis spielte dies bisher keine Rolle, schon allein aufgrund der langen Dauer eines solchen Verfahrens.

Zunehmende Bedeutung erhalten daher die Enforcement-Entscheidungen der ESMA-Arbeitsgruppe EECS, die auf der ESMA-Homepage veröffentlicht werden. Es handelt sich dabei um eine Sammlung von Einzelfallentscheidungen nationaler Enforcement-Stellen. Da das Enforcement nur konkrete, relativ eindeutige Regelungsverstöße aufgreift und nicht primär zur Regelung von Zweifelsfragen dient, sind die Enforcement-Entscheidungen kein Standard-Setting, liefern aber oft Hinweise, inwieweit eine kleinere Abweichung von Standards noch toleriert wurde (z. B. aufgrund der Wesentlichkeit) und wann jedenfalls ein wesentlicher Verstoß vorliegt.

Zweifelsfragen müssen daher anhand der Auslegungsmethodik gemäß IAS 8.7 ff. individuell gelöst werden; grundsätzliche Fragen werden nur vom IFRIC beantwortet.

3.3. IFRS im Einzelabschluss und IFRS für SME

Die Anwendung der **IFRS im Einzelabschluss** bleibt weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen (Art. 5 der Verordnung 1606/2002/EG). Allerdings hat sich noch keine einheitliche Linie herausgebildet: In der **überwiegenden Mehrzahl der Staaten** dürfen bzw. müssen **Einzelabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen nach IFRS** anstatt nach nationalen Standards erstellt werden (befreiende IFRS-Einzelabschlüsse).

Deutschland erlaubt die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss nur für Publizitätszwecke; die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss hat damit keine befreiende Wirkung, ein handelsrechtlicher Abschluss muss weiterhin aufgestellt werden.

Mit der befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss werden diese auch für die **Gewinnausschüttung** maßgeblich. Die Grundlage dafür bietet die zweite Gesellschaftsrechtsrichtlinie 77/91/EWG über die Kapitalerhaltung. Die Kommission hat im Jahr 2006 ein Projekt zur Aktualisierung der zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie gestartet. Sie überlegte, die Richtlinie insgesamt aufzuheben und die Kapitalerhaltung ganz ins Ermessen der Mitgliedstaaten zu stellen; dieses Ziel wurde aber wegen der Gefahr eines negativen Regelungswettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten aufgegeben *(„race to the bottom“)*. Dann wurde eine Änderung der Grundkonzeption überlegt: Eine Variante wäre, die ausschüttungsfähigen Gewinne nicht anhand von Jahresabschlüssen zu ermitteln, sondern mit einem eigenen „Liquiditätstest“. Die Ausschüttungen basieren danach z. B. auf dem Free Cashflow. Zu all diesen Fragen gab die Kommission eine umfassende Studie bei KPMG in Auftrag. Diese kam zu dem ernüchternden Ergebnis, dass kein Reformbedarf besteht und die Richtlinie auch im Anwendungsbereich der IFRS umsetzbar ist und den Mitgliedstaaten sinnvolle Möglichkeiten bietet, einen IFRS-Einzelabschluss als Grundlage für die Kapitalerhaltung zu verwenden. Dies ist schließlich auch die Praxis in den betroffenen Mitgliedstaaten. Die Kommission hat daraufhin ihr Projekt zur Änderung der zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie eingestellt. Damit sind grundsätzliche Änderungen in diesem Bereich unwahrscheinlich, und das wohl für Jahrzehnte.

TAB. 2:	IFRS im Einzelabschluss mit befreiender Wirkung in EU- und EWR-Staaten (Quelle: Erhebung der Europäischen Kommission)	
	notierte Unternehmen	**nicht notierte Unternehmen**
Belgien	noch offen	noch offen
Dänemark	ja (zwingend)	ja (optional)
Deutschland	Nein	nein
Estland	ja (zwingend)	ja (optional)
Finnland	ja (optional)	ja (optional)
Frankreich	Nein	nein
Griechenland	ja (zwingend)	ja (optional)
Irland	ja (optional)	ja (optional)
Island	Ja (optional)	ja (optional)
Italien	ja (außer Versicherungen)	ja (teilweise)
Lettland	ja (zwingend)	ja (teilweise)
Liechtenstein	ja (optional)	ja (optional)
Litauen	ja (zwingend)	ja (optional)
Luxemburg	ja (optional)	ja (optional)
Malta	ja (zwingend)	ja (zwingend)
Niederlande	ja (optional)	ja (optional)
Norwegen	ja (optional)	ja (optional)
Österreich	Nein	nein
Polen	ja (optional)	ja (teilweise)
Portugal	ja (optional mit Ausnahmen)	ja (optional mit Ausnahmen)
Schweden	Nein	nein
Slowakei	ja (optional)	ja (teilweise)
Slowenien	ja (optional)	ja (optional)
Spanien	Nein	nein
Tschechien	ja (zwingend)	nein
UK	ja (optional)	ja (optional)
Ungarn	Nein	nein
Zypern	ja (zwingend)	ja (zwingend)

Über eine Einführung der IFRS für **Steuerzwecke** wird auf europäischer Ebene nachgedacht. Die Europäische Kommission hat im Juli 2004 ein Projekt für eine „**einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage**“ begonnen und eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der europäischen Finanzministerien gegründet. Die Kommission möchte für grenzüberschreitend tätige Konzerne eine Körperschaftsteuer auf der Basis von Konzernabschlüssen einführen, die aber weiterhin von den Mitgliedstaaten erhoben wird. Steuersubjekt ist nicht mehr die Einzelgesellschaft, sondern der Gesamtkonzern. Die Kommission möchte damit den Aufwand internationaler Konzerne reduzieren, die Steuerbemessungsgrundlage nach unterschiedlichen Systemen zu berechnen; außerdem sollen steuerliche Gestaltungsmodelle unterbunden werden, die nationale Unterschiede gezielt zur Steuerminderung einsetzen. Damit würde auch die Voraussetzung

entfallen, für Zwecke der Steuerbemessung grenzüberschreitender Konzerne Einzelabschlüsse zu erstellen. Rein national tätige Unternehmen und Klein- und Mittelbetriebe sollen weiterhin nach der nationalen Gewinnermittlung besteuert werden, die aber ebenfalls in vielen Ländern zunehmend auf IFRS umgestellt wird.

Die IFRS sind primär für Konzernunternehmen und Unternehmen des Finanzsektors gedacht, die über einen entsprechend entwickelten Datenhaushalt verfügen. Viele Bestimmungen betreffen Themen, die bei **kleinen Unternehmen** irrelevant sind (z. B. Zwischenberichterstattung oder Segmentberichterstattung). Außerdem gelten die IFRS als zu komplex, um sie in Kleinbetrieben einzuführen. Daher wurde im Juli 2009 eine reduzierte Version mit ausgewählten **Vorschriften für kleine und mittlere Unternehmen** vom IASB verlautbart (IFRS for SME – IFRS for Small and Medium-Sized Entities).

Die Definitionen und Bewertungsregeln entsprechen grob jenen der IFRS, allerdings wurden sie erheblich gestrafft und vereinfacht (z. B. planmäßige Firmenwertabschreibung anstatt eines jährlichen Werthaltigkeitstests). Es gibt weniger Bewertungskategorien und die Pflichtangaben im Anhang wurden auf einen Bruchteil reduziert. Außerdem ist die Bewertung weniger aufwendig.

Die IFRS for SME werden in der EU nicht übernommen und dies ist auch auf lange Sicht unwahrscheinlich. Die derzeit gültige IAS-Verordnung bietet keine Möglichkeit für die Übernahme – es müsste daher ein neuer europäischer Rechtsakt geschaffen werden. Die Kommission, die dafür die Initiative ergreifen müsste, und die weitaus überwiegende Mehrheit im ARC lehnen die Einführung der IFRS for SME aber ab, weil zusätzlicher bürokratischer Aufwand für den Mittelstand befürchtet wird. Außerdem würde es bei mittelständischen Unternehmen keinen großen Vorteil bringen, wenn die Abschlüsse international vergleichbar sind; die Abschlussadressaten sind in aller Regel lokal begrenzt. Vorteile bringen hier eher die Synergien zur ohnedies national geprägten Steuerbilanz. Die Kommission verfolgt derzeit die Politik der Kostenreduktion für europäische Unternehmen und widmet sich daher vorrangig der Vereinfachung bestehender Bilanzrichtlinien. Die Einführung der IFRS for SME wäre diesem Ziel diametral entgegengesetzt. Allerdings überlegen einzelne Mitgliedstaaten (z. B. UK), die IFRS for SME als nationalen Rechnungslegungsstandard im einzelstaatlichen Recht zu übernehmen. Die Vierte Richtlinie steht dem grundsätzlich nicht entgegen. Die IFRS for SME haben zumindest in Deutschland und Österreich in den nächsten zehn Jahren keine Relevanz und werden daher hier nicht dargestellt. Allerdings wäre es denkbar, nicht kapitalmarktorientierten Konzernen die Anwendung der IFRS for SME für ihren Konzernabschluss zu erlauben, um den Kostenaufwand im Vergleich zu einem freiwillig erstellten, vollständigen IFRS-Konzernabschluss zu vermindern.

4. IFRS-Enforcement und Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüfung

Nach US-amerikanischem Vorbild hat in Europa die Errichtung eines Enforcement-Systems begonnen. Mit dem **Enforcement** wird die Überwachung der Finanzberichterstattung **kapitalmarktorientierter Unternehmen** durch externe, nicht mit dem gesetzlichen Abschlussprüfer identische und unabhängige Stellen bezeichnet. Enforcement – im Gegensatz zum Endorsement – bedeutet also die faktische Durchsetzung der IFRS.

Aufgrund der Transparenzrichtlinie (Art. 24 Abs. 4 der Richtlinie 2004/109/EG) musste jeder Mitgliedstaat bis Januar 2007 eine entsprechende **Enforcement-Stelle** mit behördlichen Befugnissen errichten.

Die Enforcement-Einrichtung im Sinne der Richtlinie prüft die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards durch jene Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen sind. Diese Unternehmen bilanzieren aufgrund der IAS-Verordnung meist nach IFRS, daher bezieht sich das Enforcement vorwiegend auf IFRS-Abschlüsse (nationale Rechnungslegungsstandards nur insoweit, als kein Konzernabschluss aufgestellt wird).

Das Enforcement besteht in einer zusätzlichen behördlichen Aufsicht über die Finanzberichterstattung – unabhängig von der bereits etablierten Jahresabschlussprüfung. Es soll als „zweites Standbein“ das Vertrauen der Anleger stärken. Die Enforcement-Stellen werden nur punktuell tätig; sie nehmen keine vollständige Jahresabschlussprüfung vor und erteilen keinen Bestätigungsvermerk. Die Enforcement-Stelle wendet sich **direkt an die Unternehmen** und nicht an die Wirtschaftsprüfer. Enforcement darf nicht mit der Qualitätskontrolle von Wirtschaftsprüfern verwechselt werden.

In Deutschland wurde mit dem Bilanzkontrollgesetz der gesetzliche Rahmen geschaffen. Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin) ist danach als Enforcementbehörde vorgesehen. Laufende Prüfungen erfolgen aber durch die **Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung** (DPR; umgangssprachlich auch als „Bilanzpolizei“ bezeichnet). Feststellungen über Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften werden entweder im Einvernehmen mit den Unternehmen von der Prüfstelle festgestellt oder von der BaFin im behördlichen Verfahren. In beiden Fällen wird von der BaFin dann ein Fehlerveröffentlichungsverfahren geführt und dem Unternehmen die Fehlerveröffentlichung aufgetragen.

Österreich hat sich für das Designationsmodell entsprechend Art. 24 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie EG/109/2004 entschieden. Für das Enforcement ist grundsätzlich die **Finanzmarktaufsicht** verantwortlich. Diese erstellt den Prüfplan, die Prüfschwerpunkte und die Prüfbedingungen und überträgt die Prüfungen an die **österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung**. Bei öffentlichem Interesse, also wenn es Indizien für wesentliche Fehler gibt, hat die Finanzmarktaufsicht die Prüfungen selbst durchzuführen. Die Prüfberichte der Prüfstelle werden von der Finanzmarktaufsicht gewürdigt und in Zweifelsfällen nachgeprüft. Die Finanzmarktaufsicht hat auch darüber zu entscheiden, ob im Prüfbericht der Prüfstelle angeführte Fehler wesentlich sind. Dann leitet sie ein Fehlerveröffentlichungsverfahren ein, in das die betroffenen Unternehmen einbezogen werden. Am Ende des Verfahrens wird dem Unternehmen ggf. die Fehlerveröffentlichung per Bescheid aufgetragen.

Mit der Entwicklung von **europäischen Enforcement-Grundsätzen** ist die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA *(European Securities and Markets Authority)* betraut und hat entsprechende Richtlinienkompetenz (Art. 16 ESMA-VO). Eine Arbeitsgruppe der ESMA, die EECS *(European Enforcers Coordination Sessions)* hat eine koordinierende und meinungsbildende Rolle zwischen den nationalen Enforcement-Einrichtungen eingenommen. Die Entscheidungskompetenz im Einzelfall bleibt aber bei der nationalen Enforcementbehörde, die ESMA hat aber die Aufgabe der Koordination.

Ebenfalls neu geregelt wurden die **Qualitätskontrolle von Wirtschaftsprüfern** und die Übernahme internationaler **Wirtschaftsprüfungsstandards (ISA)** ins europäische Recht. Die wesentlichen Grundlagen ergeben sich aus der neuen Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG); dies hat wiederum nichts mit dem IFRS-Enforcement zu tun.

Die internationalen Wirtschaftsprüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA) werden von einem internationalen Komitee erlassen, dem **International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)**. Trägerorganisation des IAASB ist die International Federation of Accountants (IFAC) mit Sitz in New York. Die Arbeiten des IAASB werden von einem Qualitätssicherungsgremium überwacht, dem Public Interest Oversight Board (PIOB). Allerdings lässt die Entwicklung von Prüfungsstandards durch die Prüfer selbst vermuten, dass vor allem Eigeninteressen im Sinne einer Haftungsminimierung vorangetrieben werden. Dies ist der Prüfungsqualität aus gesamtwirtschaftlicher Sicht abträglich und führt zu einer übersteigerten Abwälzung der Verantwortung auf Vorstände und interne Kontrollmechanismen. Diesem Standardsetting fehlt noch jenes Ausmaß an Integrität, das bei den IFRS erreicht wurde.

Mit der neuen Abschlussprüferrichtlinie werden die ISA als **Kommissionsverordnung** ins europäische Recht übernommen werden. Zur begrifflichen Abgrenzung zum IFRS-Endorsement wird der Prozess als **ISA-Adoption** bezeichnet. Anders als bei den IFRS können die Mitgliedstaaten aber zusätzliche Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen in Ergänzung zu den ISA vorschreiben. Für die Übernahme der ISA ist ebenso wie für die IFRS das Komitologieverfahren vorgesehen. Dazu wurde ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingerichtet, das **Audit Regulatory Committee (AuRC)**.

ABB. 3: Übernahmeprozess der ISA

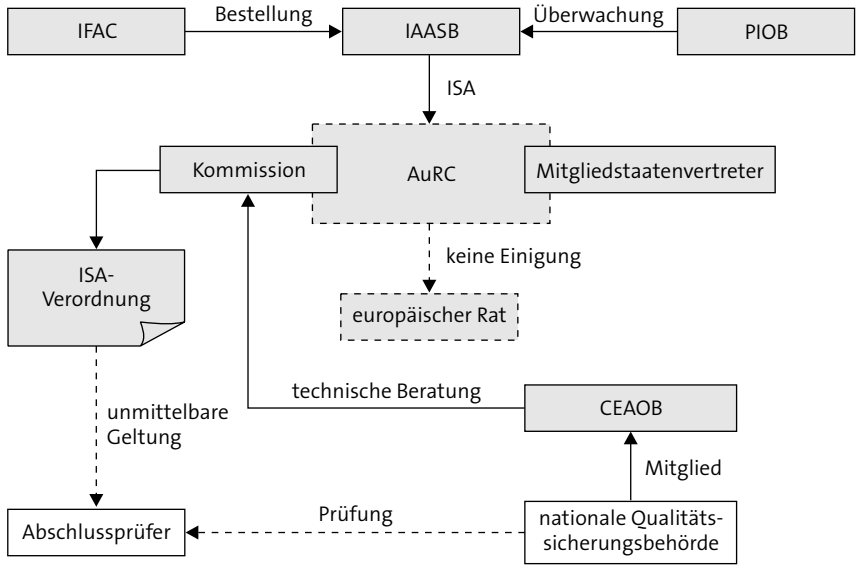

Für die nationalen Qualitätssicherungsbehörden wurde durch die neue Abschlussprüferrichtlinie ab 2016 eine europäische Dachorganisation gebildet, das **Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)**. Neben einer koordinierenden Funktion soll die CEAOB auch die Kommission fachlich bei der Übernahme der ISA beraten. Die CEAOB hat insoweit eine ähnliche Funktion wie EFRAG im Rahmen des IFRS-Endorsement.

5. US-GAAP und Konvergenz mit den IFRS

5.1. Anwendbarkeit und Aufbau der US-GAAP

In der allgemeinen Diskussion zur internationalen Rechnungslegung wird regelmäßig auf die ***US-Generally Accepted Accounting Principles*** (US-GAAP) Bezug genommen.

Die US-GAAP sind in den USA derzeit für alle Unternehmen verbindlich, die unter den *Securities and Exchange Act* von 1934 fallen und daher bei der amerikanischen Börsenaufsicht *(Securities Exchange Commission, SEC)* registriert sind. Das sind börsennotierte Unternehmen und ein Großteil aller nicht notierten Unternehmen mit über 500 Aktionären und einer Bilanzsumme von über 10 Mio. US$. Der geprüfte Jahresabschluss wird zusammen mit umfangreichen Pflichtangaben bei der SEC eingereicht *(„SEC Form 10-K“)*. Außerdem sind ungeprüfte Quartalsabschlüsse zu erstellen *(„SEC Form 10-Q“)*. Ausländische registrierte Unternehmen dürfen anstatt eines US-GAAP-Abschlusses auch eine **Überleitungsrechnung** der wichtigsten Positionen des Jahresabschlusses vorlegen *(„SEC Form 20-F“; reconciliation statement)*. Die Verpflichtung zur Erstellung einer Überleitungsrechnung entfällt für jene ausländischen Unternehmen, die einen IFRS-Abschluss erstellen (siehe Kap. I.5.2., S. 25 ff.).

Neben dem *Securities and Exchange Act* gibt es in praktisch allen US-Bundesstaaten sogenannte Blue Sky Laws (als Reaktion auf Wertpapierbetrugsskandale Anfang des 20. Jahrhunderts, bei denen laut zynischen Richtersprüchen den Investoren nur ein Anteil am blauen Himmel verkauft wurde). Diese ergänzen das nationale Wertpapieraufsichtsrecht und führen u. a. weitere Rechnungslegungspflichten auf Bundesstaatenebene ein.

Das amerikanische Steuerrecht *(Internal Revenue Code, IRC)* erfordert keine Buchführung nach US-GAAP, sondern eine eigene steuerliche Buchführung *(„tax accounting").* Der Jahresabschluss nach US-GAAP ist für die Steuerbemessung nicht maßgeblich; zu Kontrollzwecken ist aber eine Art „Mehr-Weniger-Rechnung" der US-Körperschaftsteuererklärung beizulegen *(Schedule M-1, reconciliation of book- and taxable income).*

Entgegen dem Wortlaut sind die US-GAAP nicht nur „allgemein anerkannt", sie sind – zumindest für börsennotierte Gesellschaften – verbindlich anzuwenden. Zuständig für deren Erlassung von US-GAAP für gelistete Unternehmen ist die SEC. Die SEC kann private Standards anerkennen oder eigene Standards veröffentlichen. Meist anerkennt sie die Standards des privaten Standardsetters FASB.

Ursprünglich delegierte die SEC die Zuständigkeit für die Standardsetzung im Jahr 1938 an die Berufsvertretung der Wirtschaftsprüfer (AICPA). Diese gründete zuerst das *Committee on Accounting Procedures,* das bis zu seiner Auflösung **51 Accounting Research Bulletins (ARB)** veröffentlichte. An dessen Stelle trat im Jahr 1959 das *Accounting Principles Board,* das insgesamt **31 APB-Opinions** verlautbarte. Die Abhängigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des APB von der Privatwirtschaft führte allerdings zu massiver öffentlicher Kritik, daher wurde im Jahr 1972 das unabhängige *Financial Accounting Standards Board* (FASB) gegründet, an das die SEC die Kompetenz für die Standardsetzung bisher ausgelagert hat. Das FASB veröffentlichte sogenannte **Statements on Financial Accounting Standards (SFAS)**.

Die Standards selbst bilden die sogenannte **Verpflichtungsebene**. Sämtliche Standards wurden im Jahr 2009 zu einem systematischen Text zusammengeführt (Kodifizierungsprojekt). Daneben gibt es auch eine **Empfehlungsebene**. Dazu gehören verschiedene von der Berufsvertretung AICPA und vom FASB veröffentlichte Erläuterungen und Interpretationen (im Einzelnen dargestellt in *Sellhorn et. al.,* Die neue Ordnung der US-GAAP, KoR 2010 S. 154 ff.).

5.2. Anerkennung der IFRS durch die SEC

Mit der verpflichtenden Anwendung der IFRS in der EU mussten europäische Unternehmen, die in den USA notieren, neben dem IFRS-Abschluss zumindest eine Überleitungsrechnung auf US-GAAP erstellen (Form 20-F). Daher hat die SEC im Dezember 2007 für Emittenten mit Sitz außerhalb der USA die IFRS als Rechnungslegungsstandard zugelassen.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Überleitungsrechnung entfällt nur dann, wenn der Emittent eine Übereinstimmung mit der **Originalversion der IFRS** erklärt, nicht aber, wenn er eine Übereinstimmung mit den von der EU übernommenen IFRS erklärt. Rechtsgrundlage ist die SEC-Final Rule 33-8879 vom 21.12.2007, Federal Register Volume 73, Nr. 3 vom 4.1.2008, S. 986 ff. Es kommt nicht darauf an, ob der Emittent freiwillig oder aufgrund nationaler Bestimmungen einen IFRS-Abschluss aufstellt (Federal Register, S. 992). Weicht bei einem europäischen Emittenten der IFRS-Abschluss aufgrund von Streichungen der EU von der Originalversion der IFRS ab, dann kann er daher zusätzlich einen IFRS-Abschluss nach der Originalversion erstellen und bei

der SEC einreichen; nach derzeitigem Rechtsstand dürften i. d. R. keine wesentlichen Abweichungen bestehen, außer bei bestimmten Bankabschlüssen. Die SEC-Regelung gilt derzeit auch nur für *„foreign private issuers“*, also nicht für Emittenten mit Sitz in den USA.

Die SEC hat 2008 einen „Fahrplan“ zur Anerkennung der IFRS für US-Emittenten erstellt und diesen im Jahr 2010 aktualisiert. Danach sollten ab frühestens 2015 auch US-Emittenten die IFRS anwenden.

Im Zuge der Finanzkrise hat sich die Begeisterung der SEC für die IFRS deutlich vermindert, sie hat ihren Plan der IFRS-Einführung aber nicht aufgegeben. Die SEC plant nunmehr eine langsame, schrittweise Angleichung der US-GAAP an die IFRS, indem das FASB weiterhin bestehen bleibt und die IFRS einzeln vor ihrer Übernahme in die US-GAAP prüft, ergänzt oder durch eigene Standards ersetzt. Die Strategie der SEC ist in ihrem Staff-Arbeitsplan zu den IFRS vom 13.7.2012 festgelegt:

- Es wird auch weiterhin kein privates Standardsetting ohne rechtliche Anerkennung durch die SEC geben:

„The Commission has the statutory authority to establish accounting standards for use by issuers … The Commission has historically recognized the standards set by private-sector entities, such as the FASB, as generally accepted. In addition, the Commission has, from time to time, issued specific accounting requirements.“

„If the Commission were to incorporate IFRS, the Commission’s authority to do any of the actions outlined above would not change.“

- Die IFRS sollten nur schrittweise indirekt in die US-GAAP eingefügt werden, eine Direktanwendung ist rechtlich und wirtschaftlich kritisch:

„The effort … required to change the references from U.S. GAAP to ‘IFRS as issued by the IASB’ would be significant, if not nearly impossible … Staff further recognizes that methods of incorporation other than direct incorporation could lessen the total costs required while extending any timeframe for incorporation.“

- Die IFRS enthalten aus Sicht der SEC noch zu viele offene Fragen, außerdem werden Praxisfragen zu langsam adressiert: „ *Staff believes enhancements are needed to the IASB’s timeliness and willingness to address emerging issues*.“
- Es gibt noch Zweifel an der Governance des IASB: *„Staff believes that it may be necessary to put in place mechanisms … to protect the U.S. capital markets … [by] maintaining an active FASB to endorse IFRSs.“*

5.3. Sarbanes-Oxley Act

Im Lichte der Bilanzskandale der Jahre 2001 und 2002 („Enron“) wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen der amerikanischen Rechnungslegung grundlegend reformiert. Der **US-Börsenaufsicht SEC** wurden umfangreiche **Befugnisse** zur Überwachung der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung erteilt. Die US-GAAP werden zwar weiterhin vom FASB erlassen, die **SEC kann aber grundsätzlich die Standards des FASB annehmen oder verwerfen** (Sarbanes-Oxley Act

of 2002, Section 108: *„recognize, as 'generally accepted' … any accounting principles"*). Damit soll die Objektivität der US-GAAP gewahrt und das FASB vor politischer Einflussnahme geschützt werden.

Mit dem am 30.7.2002 verabschiedeten **Sarbanes-Oxley Act of 2002** erfuhr die amerikanische Rechnungslegung die bedeutendste Reform seit der Weltwirtschaftskrise. Mit diesem Gesetz wurde eine US-Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörde gegründet, das ***Public Company Accounting Oversight Board*** *(PCAOB)*. Das PCAOB prüft regelmäßig alle registrierten US-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (große Gesellschaften jährlich, kleine alle drei Jahre) und verhängt Disziplinarstrafen und Geldbußen. Die Prüfer müssen ihre Arbeitspapiere sieben Jahre aufbewahren und auf Verlangen des PCAOB vorlegen. Dies gilt **auch für europäische Prüfer,** die an der Prüfung einer bei der SEC registrierten Gesellschaft mitwirken. Bei den großen deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist bereits eine Registrierung beim PCAOB erfolgt.

Die Ausweisbestimmungen für SEC-registrierte Unternehmen wurden erweitert: Alle Bilanzänderungen auf Verlangen des Prüfers sind im Anhang anzugeben (Securities Exchange Act, Section 13). Der Jahresabschluss wurde um einen „Bericht über die interne Kontrolle" erweitert *(internal control report)*; darin wird die Effektivität des internen Kontrollsystems begutachtet.

Der **Bericht über die interne Kontrolle** (Sarbanes-Oxley Act of 2002, Section 404) betrifft auch ausländische Tochtergesellschaften im Rahmen des US-Konzernabschlusses. Der Bericht ist ebenfalls prüfungspflichtig und umfasst zwei Punkte:

- Klarstellung, dass die Geschäftsführung für Aufbau und Funktion eines internen Kontrollsystems für Zwecke der Rechnungslegung allein verantwortlich ist.
- Eine Beschreibung und Beurteilung der Effizienz des internen Kontrollsystems und der einzelnen Kontrollmechanismen.

6. Grundsätze des IFRS-Abschlusses

6.1. Ziel und Aufbau

Die Grundsätze der Rechnungslegung nach IFRS sind im Rahmenkonzept ***(framework)*** geregelt. Das Rahmenkonzept ist das Gegenstück zu den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung" im Handelsrecht, geht aber darüber hinaus, weil es auch die theoretischen Grundlagen festlegt, die bei der Erstellung der Einzelstandards vom IASB beachtet werden. Neben den Standards selbst wird auch das Rahmenkonzept in größeren Zeitabständen überarbeitet. Die finale Fassung stammt von März 2018, weitere Reformen sind nicht geplant.

Das Rahmenkonzept enthält die allgemeinen Definitionen und Zielsetzungen der Rechnungslegung. Neben dem Rahmenkonzept sind weitere Grundsätze der Rechnungslegung in IAS 1 geregelt. Das Rahmenkonzept hat aber nicht die gleiche rechtliche Qualität wie die einzelnen Standards, es wurde auch nicht wie ein Standard in der EU übernommen. Im Grundsatz richtet es sich an den Standardsetter selbst und soll die gemeinsame Basis aller Standards darstellen. Anwender nutzen es ebenfalls zur Orientierung und Interpretation von Zweifelsfragen bei der Auslegung von Standards (Rahmenkonzept SP1.1).

Nachdem der handelsrechtliche Regelungsumfang deutlich geringer ist als jener der IFRS, sind die GoB dort viel bedeutender als die Grundsätze unter den IFRS. Im Handelsrecht haben die den GoB zugrunde liegenden Prinzipien ebenfalls Gesetzesrang und die GoB sind zwingend zu beachten. Dagegen sind die IFRS eher regelorientiert anstatt prinzipienorientiert, weshalb die Grundsätze keine normative Bedeutung haben.

Der Jahresabschluss soll den Abschlussadressaten entscheidungsrelevante Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln (Rahmenkonzept .1.2). Der primäre **Abschlussadressat** ist der Investor, sei es ein aktueller oder potentieller Aktionär, ein Kreditgeber oder ein sonstiger Gläubiger, um seine Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen zu unterstützen oder seine Inhaberrechte wie z. B. Stimmrechte oder Kontrollrechte über das Management zu nutzen. Die Investoren werden über die Ressourcen des Unternehmens und deren Veränderung sowie über den Wert ihrer Ansprüche gegenüber dem Unternehmen informiert. Ferner werde sie über die Effizienz des Managements und der Verwaltungsgremien informiert (Rahmenkonzept .1.4).

Die Bilanz soll nicht den Unternehmenswert als solchen darstellen, aber den Adressaten bei der Bewertung behilflich sein (.1.7).

Andere interessierte Parteien wie die Öffentlichkeit, die Arbeitnehmer oder Behörden zählen nicht zu den primären Abschlussadressaten, auch wenn sie laut Rahmenkonzept Nutzen aus dem IFRS-Abschluss ziehen (.1.10). Damit unterscheiden sich die IFRS vom Handelsrecht. Durch die einschränkende Ausrichtung auf Investoren erschwert das IASB den Steuer- oder Aufsichtsbehörden, den IFRS-Abschluss ungefiltert zu nutzen. Dies wiederum führt zu einer immer stärkeren Differenzierung der Finanzberichterstattung an Investoren, Steuer- und Aufsichtsbehörden und damit zu einem höheren administrativen Aufwand. Neben den reinen Informationsinteressen sind es aber auch unterschiedliche Qualitätserwartungen, die zu Unterschieden führen: Für Investoren mag eine grobe Schätzung mit ergänzenden Anhangangaben ausreichen, um sich ein Bild zu machen. Für Steuer- und Bankenaufsichtsbehörden sind verlässliche Gewinn- und Eigenkapitalgrößen unabdingbar und nicht durch Anhangangaben zu ersetzten.

Die übrigen **Grundsätze der Rechnungslegung** im Rahmenkonzept entsprechen der Zielsetzung der Investoreninformation:

- Relevanz (*relevance):* Informationen werden berücksichtigt, die für Entscheidungen eines Abschlussadressaten relevant sind, also sich auf Entscheidungen auswirken. Auch wenn Investoren die Information nicht nutzen oder schon aus anderen Quellen bekommen haben (Rahmenkonzept 2.6). Relevant sind einerseits zukunftsbezogene Informationen, aber auch vergangenheitsbezogene Informationen, die eine frühere Annahme bestätigen, ändern oder widerlegen.
- Wesentlichkeit (*materiality*) folgt aus der Relevanz, denn unwesentliche Informationen sind nicht entscheidungsrelevant. Allerdings können Informationen quantitativ oder qualitativ wesentlich sein und lassen sich daher nicht durch Schwellenwerte abschließend festlegen (Rahmenkonzept 2.11).
- Getreue Darstellung (*faithful representation; neutrality*)*:* Die Informationen müssen vollständig, neutral und fehlerfrei sein, in Zahlen aber auch in der verbalen Darstellung. Dabei geht der wirtschaftliche Gehalt über die rechtliche Form.

- *Completeness; comparability; verifiablity; timeliness:* Vollständigkeit, Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit und Aktualität.
- *Understandability:* Verständlichkeit für fachkundige Bilanzleser.
- *Cost Constraint:* Wirtschaftlichkeit; die Kosten für die Rechnungslegung müssen im Hinblick auf den Informationsnutzen für die Investoren gerechtfertigt sein. Zumal sich das Prinzip primär an den Standardsetter selbst richtet und im Rang nicht über den IFRS steht, kann ein Unternehmen nicht unter Berufung auf die Wirtschaftlichkeit einzelne Bestimmungen der IFRS nicht beachten, sofern die daraus gewonnene Information wesentlich wäre. In begrenztem Umfang kann es aber bei der Auslegung der IFRS auch für Unternehmen herangezogen werden (Rahmenkonzept 2.43).

Das Vorsichtsprinzip *(prudence*) wird vom Rahmenkonzept seit März 2018 ausdrücklich erwähnt und ist ein Aspekt der Neutralität (Rahmenkonzept 2.16 ff.). Bei Schätzungen unter Unsicherheit ist darauf zu achten, dass Vermögen und Erfolge nicht überschätzt und Verbindlichkeiten nicht unterschätzt werden. Allerdings darf die Vorsicht nicht als Vorwand für eine bewusste Unterschätzung des Vermögens herangezogen werden, etwa nicht zur Gewinnglättung in guten Zeiten. Soweit unter Berücksichtigung der Unsicherheit eine hinreichend sichere Untergrenze für ein Vermögen oder Obergrenze für eine Verbindlichkeit festgelegt werden kann, dürfen diese Grenzen nicht überschritten werden.

Eine bedingte Vorsicht nimmt zwar eine konservative Verzerrung in Kauf, ist aber für die Gläubiger vorzuziehen. Und zwar nicht nur für den Gläubigerschutz an sich, der bereits im handelsrechtlichen Einzelabschluss gewährleistet wird, sondern sogar aus der Informationsperspektive, um Gläubigern den höchstmöglichen Entscheidungsnutzen zu bieten. Bedingt vorsichtige Informationen sind für Gläubiger mitunter relevanter (*Göx/Wagenhofer:* Optimal Impairment Rules, Journal of Accounting and Economics 48. Jg. 2009, S. 2-16). Dies gilt aus den gleichen Gründen auch für die Bankenaufsicht.

Abschlüsse müssen fehlerfrei sein. Wenn ein Wert nicht offensichtlich ist, muss der **Ermittlungsprozess** auf fehlerfreie Art und Weise ausgewählt und angewandt werden (Rahmenkonzept 2.18). Dies ist für die Wirtschaftsprüfung und das Enforcement wichtig: Wenn Methoden konzeptionell bedenklich sind oder die Datenlage schlampig erhoben wurde, ist dieser Umstand für sich genommen schon ein Fehler. In diesem Fall muss gar nicht erst erhoben werden, welcher Wert nun korrekt gewesen wäre (manchmal ist dieser Wert auch nicht rekonstruierbar).

Mit dem Voranschreiten der Digitalisierung und statistischen Modellen in der IFRS-Rechnungslegung wird der prozessorientierte Fehlerbegriff immer wichtiger: Wenn ein falscher Prozess zufällig die richtige Zahl liefert, wäre diese nicht entscheidungsrelevant, weil sich kein Adressat darauf verlassen kann. Daher wird in zahlreichen Enforcemententscheidungen ein fehlerhafter Prozess festgestellt und bei der Wesentlichkeitsbeurteilung nur das Fehlerpotential beurteilt, nicht aber die Abweichung beim Einzelwert.

Das Rahmenkonzept (.3.10 ff.) definiert auch das nach IFRS berichtende Unternehmen als eine juristische Person, einen Teil einer juristischen Person oder eine Ansammlung mehrerer juristischer Personen. Sind diese im letzteren Fall durch ein Beherrschungsverhältnis verbunden, werden konsolidierte Abschlüsse erstellt. Sind sie anderweitig verbunden, werden kombinierte Abschlüsse erstellt.

Ferner definiert das Rahmenkonzept .4.1 ff die Begriffe Vermögenswerte und Schulden, auch wenn diese Definition in den Einzelstandards differenzierter umgesetzt werden muss.

Ein Vermögenswert ist eine wirtschaftliche Ressource, die vom Unternehmen aufgrund vergangener Ereignisse kontrolliert wird. Sie hat das Potential, künftige wirtschaftliche Vorteile hervorzubringen. Die Vorteile müssen aber nicht sicher sein. Erst in einem nächsten Schritt muss anhand des jeweiligen Einzelstandards entschieden werden, ob ein vorliegender Vermögenswert auch angesetzt werden darf; dazu ist ein gewisser Sicherheitsgrad erforderlich. Eine Verbindlichkeit oder Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung aus vergangenen Ereignissen, eine wirtschaftliche Ressource zu übertragen. Nicht für die Begriffsdefinition, aber für den Ansatz in der Bilanz ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit erforderlich (z. B. 50 % bei Rückstellungen).

Ein Vermögenswert oder eine Schuld wird nur angesetzt, wenn dies für die Abschlussadressaten relevant ist. Dazu dürfen die Unsicherheit eines wirtschaftlichen Nutzenzu- oder abflusses und die Unsicherheit über dessen Existenz den Wert aus Investorensicht nicht überschatten. In diesem Zusammenhang kommt es auch auf die getreue Darstellung an (z. B. auf Anhangangaben).

Ein Vermögenswert wird ausgebucht, wenn die Kontrolle über die Ressource verloren geht; eine Verbindlichkeit wird ausgebucht, wenn die unvermeidbare Verpflichtung erlischt.

Das **Realisationsprinzip** *(revenue recognition principle)* wird nicht gesondert erwähnt. Erträge und Aufwendungen ergeben sich nämlich indirekt aus dem Ansatz und der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden; ein eigenes Realisationsprinzip stünde daher in Konkurrenz zum Vermögens- und Schuldbegriff.

Auch wenn das Realisationsprinzip nicht definiert wird, so ist es trotzdem eine Grundlage der IFRS. Beispielsweise werden Lieferforderungen bei **Nutzen- und Gefahrenübergang** aktiviert (Kap. IV.4, S. 74 ff.). Bewusst in Kauf genommene Verstöße gegen das Realisationsprinzip werden häufig erfolgsneutral in den Rücklagen erfasst (z. B. beim Fair Value-Ansatz bestimmter Wertpapiere).

Konkrete Anforderungen an den Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses ergeben sich aus IAS 1. In diesem sind auch einige Begriffe des Rahmenkonzepts ausführlicher definiert. Abschlüsse haben die **Vermögens- und Ertragslage sowie die Cashflows** eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Die Anwendung aller Normen der IFRS – ggf. um zusätzliche Angaben ergänzt – führt annahmegemäß zu Abschlüssen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln (IAS 1.15; Generalnorm). Allerdings ist die Generalklausel eine vollkommen untergeordnete Norm, die grundsätzlich nicht als Rechtfertigung für Abweichungen von Einzelbestimmungen herangezogen werden kann.

Ein Unternehmen, dessen Abschluss mit den IFRS in Einklang steht, hat diese Tatsache in einer **ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung** im Anhang anzugeben. Ein Abschluss darf nicht als IFRS-konform bezeichnet werden, wenn er nicht sämtliche Anforderungen der IFRS erfüllt (IAS 1.16).

Ein vollständiger Abschluss *(financial statements)* enthält die folgenden Elemente (IAS 1.10):

- Bilanz (*statement of financial position*)